



LAIKOS

Journal Online

3. JAHRGANG | 2025 | AUSGABE 2 | ISSN 2941-3869

Inhalt

EDITORIAL	43	RECHTSPRECHUNG	64
Justiz – woher und wohin?	43	Ehrenamtliche Richter	64
ABHANDLUNGEN	44	I. Alle Gerichtsbarkeiten	
Das Selbstleseverfahren – Was Schöffen wissen sollten	44	OLG Naumburg: Gendern in der Gerichtssprache	64
Hasso Lieber		II. Arbeitsgerichtsbarkeit	
Erfolgsgeschichte oder langer Weg? – Zur Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in Nordrhein-Westfalen aus Bochumer Perspektive	48	BAG: Geltung des Art. 110 BbgVerf für ehrenamtliche Richter am LAG Berlin-Brandenburg	65
Ralf Feldmann		III. Straferichtsbarkeit	
Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2025 in Bergamo	57	BGH: Vollständige Verlesung der Anklageschrift	67
Ursula Sens		OLG Brandenburg: Entbindung von einer Hauptverhandlung	68
Laienrichter im Kanton Zürich verlassen die Justiz	60	RÜCKBLICK	69
Hasso Lieber		Rudolf Wassermann zum 100. Geburtstag	69
Schöffenwahl Thema in der JuMiKo	61	Ursula Sens	
Hasso Lieber		LITERATURUMSCHAU	70
GESETZGEBUNG	62	REZENSIONEN	72
Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeits- streitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen	62	KURZ NOTIERT	78

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte
Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

Impressum

LAIKOS JOURNAL ONLINE

Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Journal for Lay and Honorary Judges

www.laikos.eu

2025 | 3. Jahrgang

HERAUSGEBER

Partizipation in der Justiz (PariJus)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

Participation in the Judiciary (PariJus)

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

www.parijus.eu

REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: redaktion@laikos-journal.eu

ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

DATENSCHUTZ

<https://www.laikos.eu/datenschutz/>

AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2025

ISSN 2941-3869

Justiz – woher und wohin?

Liebe Leserinnen und Leser,

die Aufarbeitung einer unmenschlichen Justiz im Nationalsozialismus ist heute noch ein Thema, das Fragen aufwirft. Die „Kollegialität“, mit der – nach 50.000 Todesurteilen in 12 Jahren – zur Normalität übergegangen und ein Großteil der das System stützenden Richter in den Dienst der bundesrepublikanischen Justiz übernommen wurde, macht immer noch ratlos. *Dr. Ralf Feldmann* schildert sein Vorgehen gegen den sorglosen Umgang der Justiz des Grundgesetzes mit ihren NSDAP-belasteten Gerichtspräsidenten selbst noch im Ausgang des mit dem Faschismus belasteten 20. Jahrhunderts. Den verharmlosenden Darstellungen der „Kollegen“ in Festschriften und dem unkommentierten Verbleib ihrer Bilder in den „Ehregalerien“ trat er konsequent entgegen. Die Wachsamkeit gegen das „Wegsehen“ dürfte auch heute wieder gefragt sein.

Ehrenamtliche Richter in der Gesetzgebung ...

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen in den Deutschen Bundestag eingebracht. Was sich rein prozessual anhört, könnte Auswirkungen auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben. Die Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V. (VERM) und die PariJus gGmbH hatten bereits zum Referentenentwurf gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung genommen. Einen Link zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und zu den Stellungnahmen finden Sie in der Rubrik „Gesetzgebung“.

Mit einem weiteren Gesetzentwurf hat das BMJV eine Initiative der vorherigen Regierung aufgegriffen. Die Kriterien für

den Ausschluss straffällig gewordener Schöffen sollen herabgesetzt werden (BT-Drs. 21/15). Die Diskussion darüber ist in Kreisen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgesprochen zurückhaltend. Die Stellungnahme von PariJus zum damaligen Referentenentwurf finden Sie über einen Link in der Rubrik „Kurz notiert“.

... in der Rechtsprechung ...

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nachteilig ist – erneut – die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, diesmal im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes nach Art. 110 der Brandenburger Landesverfassung; Einzelheiten dazu in der Rubrik „Rechtsprechung“.

... und in Europa

Ein Blick auf die Entwicklung in den europäischen Staaten zeigt, dass die Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung zunehmend weder in ihrer praktischen noch demokratischen Funktion wahrgenommen wird. In Österreich wird seit geraumer Zeit die Abschaffung bzw. Reform des Geschworenengerichts diskutiert. Im Kanton Zürich hat sich nach einer Änderung des Schweizer Gerichtsverfassungsrechts 2025 die letzte Laienrichterin im Zivilprozess in den Ruhestand verabschiedet. Allerdings verfügt die Schweiz über ein umfassendes Friedensrichtersystem, das – von einigen Ausnahmen abgesehen – in allen Zivilverfahren ein Schlichtungsverfahren zwingend vorschreibt. Beim Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter in Bergamo wurde vereinbart, gemeinsame Standards voranzutreiben.

Wir wünschen eine erbauliche Lektüre
Ursula Sens & Hasso Lieber

Das Selbstleseverfahren – Was Schöffen wissen sollten

Hasso Lieber

Abstract

Auf das Verlesen zahlreicher und umfangreicher Urkunden und anderer Unterlagen, die als Beweismittel dienen, kann verzichtet werden, wenn – nach Anordnung des Vorsitzenden – die Richter und Schöffen diese außerhalb der Hauptverhandlung selbst lesen und die anderen Beteiligten Gelegenheit dazu hatten. Die zu verlesenden Dokumente müssen genau bezeichnet und identifizierbar sein. Den Schöffen muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Dokumente tatsächlich zu lesen.

The reading aloud of numerous and extensive documents and other papers serving as evidence may be dispensed with if, upon the order of the presiding judge, the judges and lay judges have read the documents outside the main hearing and the other parties involved have had the opportunity to do so. The documents to be read must be precisely designated and identifiable. The lay judges must be given sufficient opportunity to actually read the documents.

I. Das Selbstleseverfahren in der StPO

Die **Verfahrensgrundsätze** der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sowie der Öffentlichkeit gebieten, dass alle Beweismittel in der mündlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit aller Mitglieder des Gerichts zur Kenntnis genommen werden und die im Saal Anwesenden der Beweisaufnahme folgen und sich ein eigenes Bild machen können. Der Einlassung des Angeklagten, der Aussage des Zeugen und den Ausführungen des Sachverständigen können Beteiligte wie Zuhörer relativ problemlos folgen und – bei strukturierter Befragung – nachvollziehen. Schwieriger kann die Einführung des Inhaltes von schriftlichen Beweismitteln (Urkunden) in das Verfahren werden. Um das Prinzip der Öffentlichkeit zu gewährleisten, werden Urkunden, deren Inhalt für die Beweisführung erheblich sind, verlesen. Insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren gerät diese Methode an ihre Grenzen. Stundenlanges Vorlesen von Schriftstücken – insbesondere, wenn es viele Zahlen enthält, die zudem noch mit denen in anderen Urkunden verglichen werden müssen – überfordert nicht nur die Konzentration auch des aufmerksamsten Zuhörers, sondern auf Dauer selbst der Mitglieder des Gerichts.

Der Gesetzgeber hat daher 1979 mit § 249 Abs. 2 StPO das sog. Selbstleseverfahren eingeführt¹ und seine Anwen-

dung 1987², 1994³ und 2017⁴ ausgedehnt. In diesem Verfahren wird der Beweis dadurch erhoben, dass alle Mitglieder des Gerichts – Berufsrichter und Schöffen – die beweiserheblichen Urkunden außerhalb der Hauptverhandlung lesen und die Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit erhalten. Welche Urkunden für das Selbstlesen in Betracht kommen, wird durch den Vorsitzenden im Rahmen seiner Sitzungsleitung angeordnet. Seit der Einführung des Selbstleseverfahrens hat nicht nur die Zahl der Fälle zugenommen, in denen dieses Verfahren angeordnet wurde; auch der jeweilige Umfang der zu lesenden Dokumente wurde beständig größer. Man stelle sich vor, dass in einem Strafverfahren Kontoauszüge, Steuerunterlagen, Bilanzen usw. verlesen werden müssen, um Steuerbetrug, Bilanzfälschungen, Unterschlagungen oder Untreuedelikte – oft in Millionenhöhe – zu beweisen. Hier nimmt der Umfang der zu lesenden Schriftstücke nicht selten mehrere tausend Blatt,

1 BGBl. I 1978, S. 1645.

2 BGBl. I 1987, S. 475; ein ausdrücklicher Verzicht auf die Verlesung seitens des Staatsanwalts, Verteidigers bzw. Angeklagten ist nicht mehr erforderlich; der wesentliche Inhalt der Urkunde muss vom Gericht nicht mehr mitgeteilt werden.

3 BGBl. I 1994, S. 3186; Erweiterung auf Vernehmungprotokolle und selbstverfasste Erklärungen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten (§ 251 StPO) sowie auf den Katalog der in § 256 StPO genannten Dokumente, wie z. B. ärztliche Atteste.

4 BGBl. I 2017, S. 2208; Ausdehnung auf verlesbare elektronische Dokumente.

inzwischen sogar in fünfstelliger Höhe an.⁵ Die fortschreitende Digitalisierung tut ein Übriges zur Vermehrung verlesbarer Beweismittel (E-Mails, Chats in Messenger-Diensten, PDF-Dokumente usw.), die im Selbstleseverfahren Eingang in die Beweisaufnahme finden.

II. Ablauf des Verfahrens

Drei Stufen markieren das Verfahren: Die **Anordnung** des Selbstlesens trifft der Vorsitzende, der auch die entsprechenden Dokumente übergibt (1.). Gegen dessen Entscheidung kann **Widerspruch** erhoben werden, über den das (gesamte) Gericht entscheidet (2.). Auf das tatsächliche Lesen außerhalb des Gerichtssaals folgt die **Feststellung**, dass die Mitglieder des Gerichts die Dokumente gelesen haben und die Beteiligten die Möglichkeit hierzu hatten, womit das Selbstleseverfahren formell endet (3.).

1. Selbstleseanordnung

Mit der Selbstleseanordnung definiert der Vorsitzende die zu lesenden Dokumente – bestimmt damit dessen Umfang – und legt den Zeitraum fest. Über Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung darf kein Zweifel bestehen. Die Bezeichnung von Urkunden muss bei der Anordnung so genau sein, dass sie vor allem für die Schöffen identifizierbar sind und keine Missverständnisse auftreten können. Die Schöffen müssen beim Vorsitzenden nachfragen, wenn Unklarheit besteht, welche Dokumente zwingend zu lesen sind. Wird eine Vielzahl an Dokumenten überreicht, die nur in Teilen oder Auszügen zur Beweisführung in Betracht kommen, muss der beweiserhebliche Umfang in der Anordnung so genau beschrieben werden, dass – etwa bei Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe – vor allem bei den Mitgliedern des Gerichts keine unterschiedlichen Würdigungen hinsichtlich der maßgeblichen Dokumente entstehen können.⁶ Spätestens mit der Anordnung sind den Schöffen die Unterlagen zu übergeben, ggf. nach Einscannen in digitaler Form. Nach inzwischen übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur darf der Vorsitzende den Schöffen das Selbstlesekonvolut schon vor der Anordnung, ggf. vor Beginn der Hauptverhandlung aushändigen.⁷

Wie schlussfolgert ein Schöffe beim Lesen, welche Teile des Konvoluts mit welchem Gewicht für die Beweiserhebung welchen Vorwurfs erheblich sind? Neben den Unterlagen des Selbstleseverfahrens ist den Schöffen zumindest der **An-**

klagesatz zu übergeben.⁸ Ansonsten ist kaum zu beurteilen, welcher Beweis bei mehreren Anklagepunkten welcher Tat zuzuordnen ist, wenn nicht anhand des Anklagesatzes jede einzelne Tat und jeder einzelne Umstand identifiziert werden kann. Das einmalige Verlesen des Anklagesatzes zu Beginn der Hauptverhandlung wird dazu kaum ausreichen. Noch besser wäre die Überlassung der gesamten **Anklageschrift**, um einen gleichen Wissens- und Erkenntnisstand der Schöffen mit Berufsrichtern, Staatsanwaltschaft und Verteidigung herzustellen. Da den Schöffen die schriftlichen Unterlagen vorliegen, werden sie diese von evtl. Wertungen der Staatsanwaltschaft im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zu trennen wissen – immer vorausgesetzt, die Wahlgremien haben bei der Schöffenwahl ihre Arbeit pflichtgemäß erledigt.

2. Widerspruch gegen das Selbstleseverfahren

Gegen die Anordnung des Selbstleseverfahrens kann von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden, sowohl gegen das „Ob“ der Anordnung (der Widersprechende will erreichen, dass alle oder einzelne der zur Verlesung vorgesehenen Urkunden förmlich verlesen werden) als auch gegen das „Wie“ ihrer Durchführung (z. B. die unvollständige oder missverständliche Beschreibung zu lesender Dokumententeile). Ist ein Angeklagter der deutschen Sprache oder überhaupt des Lesens unkundig, kann eine Person zur Übersetzung oder zum Vorlesen eingesetzt werden. Die **Schöffen entscheiden** über den Widerspruch mit. Bei den Rechtsfragen werden sie eher wenig zur Entscheidung beitragen können (ob etwa der Nebenkläger widerspruchsbefugt ist); aber bei der Frage, ob die Anordnung des Vorsitzenden eindeutig und verständlich ist, kann ihre Beteiligung wertvolle Erkenntnisse liefern. So hat der BGH die einschränkende Definition eines Vorsitzenden zum Umfang der selbst zu lesenden Dokumente beanstandet: „Soweit (...) Urkunden (...) in fremder Sprache abgefasst sind, sind nur (...) nicht sprachspezifische[n] Angaben Gegenstand des Selbstleseverfahrens“ und schriftliche Erklärungen nur insoweit, „als dies durch § 256 Abs. 1 Nr. 1, 5 StPO gestattet wird“. Diese abstrakte Einschränkung des Selbstleseumfangs durch rechtliche („durch § 256 Abs. 1 Nr. 1, 5 StPO gestattet“) und tatsächliche Kriterien („nicht sprachspezifische Angaben“) könnten die zum Beweis eingeführten Urkunden(teile) nicht eindeutig identifizieren und individualisieren.⁹

Bloß theoretisch ist der Einwand, durch das Selbstlesen entfallende Eindrücklichkeit des mündlich Vorgetragenen. Die wenigsten Richter haben einen Sprechunterricht absolviert, bei dem der Text durch die Sprache Gestalt annimmt und

5 Vgl. BGH, Beschluss vom 9.11.2017, Az.: 1 StR 554/16, RohR 2018, S. 105 (Umfang von 12.000 Blatt).

6 BGH, Beschluss vom 14.11.2024, Az.: 3 StR 289/23, LAIKOS Journal online 2025, S. 21 f. mit Anm. Lieber, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/6653-bgh-schoeffen-im-selbstlese-verfahren/>.

7 Hartmut Schneider, Grundlegende sowie aktuelle Fragen zum Selbstleseverfahren, Teil 2, NSTZ 2022, S. 338, 339 m. w. N. in Fn. 23.

8 Vgl. Nr. 126 Abs. 3 RiStBV.

9 BGH, Beschluss vom 8.2.2022, Az.: 5 StR 243/21, LAIKOS Journal online 2023, S. 72 mit Anm. Lieber, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3052-bgh-anforderungen-an-das-selbstleseverfahren/>.

Schlüsse zuliebe, ob eine Passage für richtig und wichtig oder eher als zu vernachlässigen oder fehlerhaft erachtet wird. Ich musste während längeren Verlesens von Dokumenten schon mahnen: „Herr Vorsitzender, ich höre Sie wohl, aber ich verstehe Sie nicht.“ Zu Recht weist *Zieschang* in einem Beitrag deshalb darauf hin, dass eigenes Lesen – zu einem individuell gewählten Zeitpunkt – besser geeignet ist, gerade umfangreiche Inhalte zu verinnerlichen, indem Texte verglichen, markiert oder wiederholt gelesen werden können.¹⁰

3. Abschluss und Protokollierung des Selbstleseverfahrens

§ 249 Abs. 2 StPO verlangt, dass „die Richter *und* Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben“. Die Schöffen müssen nach Ablauf der Frist, die zum Lesen zur Verfügung steht, zum Protokoll der Hauptverhandlung versichern, dass sie die Dokumente **tatsächlich gelesen** haben. Wie sie dies bewerkstelligen, z. B. über 9.000 Seiten „verschriftete und übersetzte Gespräche aus der Telefonüberwachung und Textnachrichten, Vermerke von Polizeibeamten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle niederländischer Behörden, fremdsprachige Gesprächsprotokolle, Observationsberichte, behördliche Gutachten mit Lichtbildern sowie Urteilsabschriften¹¹ zu lesen, zu verstehen und auf ihre Beweiserheblichkeit zu prüfen, ist ihnen überlassen. Wichtig ist nur, *dass* sie die Texte gelesen und verstanden haben.

Die Versicherung, die Beweisunterlagen gelesen zu haben, **beendet** das Selbstleseverfahren. Damit sind die durch die Anordnung bezeichneten Unterlagen ordnungsgemäß als Beweismittel in das Verfahren genauso eingeführt, als wenn sie verlesen worden wären. Gibt ein Schöffe wahrheitswidrig zu Protokoll, alle entscheidungserheblichen Schriftstücke gelesen zu haben, stellt dies eine **Verletzung der Amtspflichten** dar, die zur Amtsenthebung führen kann. Die Verteidigung hat jedoch kaum Möglichkeiten, Zweifel daran in das Verfahren einzuführen, dass alle Mitglieder des Gerichts – insbesondere die Schöffen – die Unterlagen vollständig gelesen haben. Fragen an die Schöffen, ob sie die Akten tatsächlich gelesen haben, oder gar eine schriftliche Versicherung von ihnen zu verlangen, ist unzulässig. Generell müssen sich Richter nicht dazu erklären, ob sie den gesamten Beweisstoff der Hauptverhandlung aufgenommen haben.¹² Ob die Richter (Schöffen) die Urkunden tatsächlich zur Kenntnis genommen haben, bleibt daher für die Beteiligten im Dunkel.

10 *Frank Zieschang*, Das Selbstleseverfahren – sinnvoll oder gesetzliche Fehlleistung?, *ZfStw* 2025, S. 38, 40, https://www.zfistw.de/dat/artikel/2025_1_1657.pdf [Abruf: 1.9.2025].

11 So BGH, Beschluss vom 14.11.2024, Az.: 3 StR 289/23, *LAIKOS Journal online* 2025, S. 21 f. mit Anm. *Lieber*, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/6653-bgh-schoeffen-im-selbstlese-verfahren/>.

12 *Hartmut Schneider*, Grundlegende sowie aktuelle Fragen zum Selbstleseverfahren, Teil 2, *NStZ* 2022, S. 338, 442.

Allerdings kann die Verteidigung die sog. **Unmöglichkeit** erheben, wenn sich aufgrund bestimmter, leicht feststellbarer äußerer Umstände die Schlussfolgerung ergibt, dass die Schöffen die überlassenen Urkunden in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gelesen haben können. Eine solche Unmöglichkeit ist z. B. in einem Verfahren mit Selbstleseakten von über 9.000 Blatt nicht erhoben worden, für die in der Zeit vom 3. Juli bis zum 8. Januar des Folgejahres 188 Tage zur Verfügung standen,¹³ obwohl sich Zweifel durch eine einfache Rechnung (und ggf. Kontrolle) aufgedrängt hätten. Im Schnitt hätten die Schöffen rund 50 Seiten pro Tag (Sonn- und Feiertage zum Jahresende inklusive) lesen, verstehen und einordnen müssen. Für diese aufgewendete Zeit sind die Schöffen zu entschädigen. Der oft von Geschäfts- oder der Anweisungsstelle zu hörende Einwand, die Schöffen würden die Akten in ihrer Freizeit lesen, geht fehl, da die aufgewendete Zeit entschädigt wird, gleichgültig ob in Arbeits- oder Freizeit. Wenn für die 50 Seiten jeweils 3 Stunden in Ansatz gebracht werden (die letzte angefangene Stunde pro Tag wird voll gerechnet, § 15 Abs. 2 JVEG), beläuft sich allein die Zeitentuschädigung (7 €/Std.) für jeden Schöffen auf über 3.500 €. Damit ist der Entschädigungsbeleg der Gerichtskasse nicht nur ein Rechnungs-, sondern wäre auch ein Beweismittel für die Verteidigung.

III. Schlussfolgerungen und Reformbedarf

Die Entwicklung des Selbstleseverfahrens bringt über ihren bloßen Beweiswert Grundsätze der langjährigen Rechtsprechung zum Prozessrecht in Bezug auf Schöffen ins Wanken. Die Auffassung, Schöffen dürften keine **Akteneinsicht** nehmen, insbesondere das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen aus der **Anklageschrift** nicht bekommen, ist nicht mehr haltbar. Der Gesetzgeber hat die Aktenkenntnis im Selbstleseverfahren vorgeschrieben; dafür ist der jederzeitige Zugriff auf die vollständige Anklageschrift unentbehrlich. Warum in anderen Fällen die Aktenkenntnis wegen einer möglichen Beeinflussung der Schöffen unzulässig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Da die Schöffen auf die Sitzungstage ausgelost und nicht für umfängliche Verfahren besonders ausgewählt werden, sind sie in allen Verfahren hinsichtlich der Gefahr einer evtl. Beeinflussung durch Kenntnisse aus den Akten gleich einzuschätzen. Eine Differenzierung aufgrund der Art des Verfahrens ist nicht sachgerecht, da der Vorwurf einer Befangenheit die Persönlichkeit des Schöffen betrifft. Dass Nichtjuristen sich vom schriftlichen Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft beeindrucken oder beeinflussen lassen, Juristen hiervon aber frei seien, ist eine der vielen Legenden, die Juristen über sich

13 BGH, Beschluss vom 8.2.2022, Az.: 5 StR 243/21, *LAIKOS Journal online* 2023, S. 72 mit Anm. *Lieber*, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3052-bgh-anforderungen-an-das-selbstleseverfahren/>.

verbreiten, die durch Studium und praktische Ausbildung im Referendariat nicht gedeckt wird. Der BGH hat daher bereits 1997 zu Recht entschieden, es widerspreche grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung zwischen Schöffen und Berufsrichtern (§ 30 Abs. 1 GVG), die Schöffen von jeglicher unmittelbaren Kenntnisaufnahme der Akten auszuschließen. Die Zulässigkeit der Überlassung der Anklageschrift (mit wesentlichem Ergebnis der Ermittlungen) hat der EGMR klargestellt.¹⁴

Ein Problem für die Schöffen ist das Fehlen einer eindeutigen Regelung zur **Freistellung** von ihrer beruflichen Tätigkeit für die Zeit des Selbstlesens. Diese greift nach bisherigem Verständnis des Anspruches auf Freistellung nach § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG nur dann, wenn die Schöffen zum Aktenstudium ins Gericht bestellt oder dieses an einem Hauptverhandlungstag vornehmen würden – was regelmäßig nicht geschieht. Das Aktenstudium wird somit in der „Freizeit“ der Schöffen durchgeführt. In der Literatur wird zur Lösung der Vorschlag gemacht, in das DRiG einen Anspruch auf angemessene Freistellung für das Selbstleseverfahren einzufügen.¹⁵ Jedoch

14 Urteil vom 12.6.2008, Az.: 26771/03; ausführlich zur Aktenkenntnis der Schöffen: *Lieber/Sens*, Fit fürs Schöffenamts, 3. Aufl., 2024, S. 189 ff.

15 *Mirja Feldmann*, Transparenz statt Mündlichkeit, Konzentration von Verhandlungsstoff statt von Verhandlungstagen!, *wistra* 2020, S. 1, 8 f.

bleibt die Sorge, dass bei einem ernsthaften Verfolgen dieses Vorschlages eine Initiative zur Abschaffung der Schöffen in Umfangsverfahren nicht lange auf sich warten lässt. Bei einer Abwägung zwischen Ökonomie und Demokratie in der Justiz hat in den letzten Jahrzehnten noch allemal die Ökonomie gesiegt.



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH |
Foto: privat

Erfolgsgeschichte oder langer Weg? – Zur Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in Nordrhein-Westfalen aus Bochumer Perspektive

Vortrag auf der Veranstaltung des Fritz Bauer Forums am 7. August 2025 in Bochum

Ralf Feldmann

Abstract

Unter Bezug auf lokale und persönliche Erlebnisse aus seiner Richterzeit regt der Autor zum Nachdenken über den justizinternen Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit an. Hat die Justiz den Abgrund ihres Versagens im Nationalsozialismus begriffen, letztendlich „bewältigt“ oder war es nur ein mühsamer Weg zum ethischen Minimum?

Drawing on local and personal experiences from his time as a judge, the author encourages reflection on how the judiciary deals with the Nazi past. Has the judiciary understood the abyss of its failure during the Nazi era, ultimately “come to terms” with it, or was it just a laborious path to the ethical minimum?

Redaktionell überarbeitetes Manuskript. Im Text zitierte persönliche Korrespondenz ist beim Autor archiviert.

Das Positive am Anfang: Das Justizministerium NRW stellt sich diesem Thema offiziell – als Daueraufgabe – mit der „Dokumentations- und Forschungsstelle“ an der Justizakademie Recklinghausen. Seit 1988 widmet sie sich dort zeithistorisch der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus und nach 1945. Die Justiz NRW will sich selbst, den juristischen Nachwuchs, Schulklassen und die interessierte Öffentlichkeit für die fragwürdigen Kontinuitäten der Justizgeschichte des vergangenen Jahrhunderts sensibilisieren. Das geschieht selbstkritisch. Mehrere Grundsatzbeiträge der Forschungsstelle auf ihrer Website erklären ungeschminkt als Grundbefund: Die Nachkriegsjustiz konnte und sollte das Versagen in der NS-Zeit nicht aufarbeiten und bewältigen. Hervorzuheben sind der Aufsatz von *Dirk Frenking*, Richter am OLG, zum Thema „Justiz und Nationalsozialismus“¹ oder der Beitrag von Oberstaatsanwalt *Maik Wogersien* „Zum Umgang der nordrhein-westfälischen Justiz mit der nationalsozialistischen Ver-

gangenheit“² der Ergebnisse eines – vom Justizministerium beauftragten – Forschungsprojekts des Historischen Seminars und des Instituts für Rechtsgeschichte der Universität Münster zusammenfasst. Yad Vashem hat ihn auf seiner Internetseite veröffentlicht. Beide Autoren leiteten die Forschungsstelle eine Zeitlang.

Die Beiträge beschönigen nichts: Von Anfang an widersprach die Befassung mit der NS-Vergangenheit den Interessen vieler Richter, die ja zum allergrößten Teil im Amt blieben. Sie konnten nach existenzieller Unsicherheit in der Nachkriegszeit durch bereitwillige Anpassung an die konservative Restauration der Adenauer-Zeit das eigene bürgerliche Leben wieder sicher machen. Da waren – wie in der Gesellschaft insgesamt – reuevolle Rückschau oder gar konsequente Strafverfolgung für Täter, Gehilfen und Mitläufer unerwünscht. Bemühungen dazu scheiterten an der auf Entlastung und Entschuldigung programmierten Rechtsprechung des BGH. Sie

1 *Dirk Frenking*, Justiz und Nationalsozialismus, https://www.justiz.nrw/JM/dofostelle/historie/bericht_justiz_ns_frenking.pdf [Abruf: 1.9.2025].

2 *Maik Wogersien*, Zum Umgang der nordrhein-westfälischen Justiz mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, <https://www.yadvashem.org/de/education/newsletter/2/wogersien.html> [Abruf: 1.9.2025].

machte Täter zu Gehilfen, deren Verbrechen vielfach wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden sollten. Die Justizverbrechen von Richtern selbst ließ der BGH in richterlichem Korpsgeist ungesühnt. Später, in der mittleren und späteren Nachkriegszeit bis ins letzte Viertel des vergangenen Jahrhunderts fehlte einer sensibleren, kritischeren Generation – politisch und gesellschaftlich von Anfang an gewollt – in überlasteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Gerichten schlicht das Personal für aufwändige Ermittlungen und langwierige Strafverfahren gegen NS-Täter, die zunehmend alt und gebrechlich wurden. Schlussstrich statt Erfolgsgeschichte. „Unbefriedigend“ sei das.

Vor Ort war die Erinnerung an die NS-Zeit selten ein dringendes Anliegen der lokalen Justiz. Die schuldbeladenen Täter in der Nazi-Justiz, die Verbrechen hinnahmen, unterstützten, administrativ in der Justizverwaltung oder im Richteramt exekutierten, blieben in vielen Gerichten sichtbar. Bilder von ihnen hingen in den Ehrengalerien ehemaliger Präsidenten, gelegentlich mit retuschierten Hakenkreuzen am Revers – inzwischen fast nirgendwo mehr.

In der lokalen Erinnerung spielen Festschriften zu Gerichtsjubiläen eine wichtige Rolle. Sie lassen die Verbrechen der Nazizeit nicht aus. Die Täter als Person beschreiben sie aber eher als an sich edel gesinnte, tragisch gehorsam ins Versagen gleitende Konservative, deren gelegentliche Kontroversen mit den Machthabern bereitwillig als halber Widerstand verklärt werden, gern aus der Persilschein-Reinwäscherei ihrer Entnazifizierung. Evidente Schuld hoher Richter wird mit dem Motiv beschwichtigt, sie hätten doch wenigstens das Allerschlimmste verhindern wollen. So wollte man retten, was nicht zu retten war. Vor Ort war es nicht leicht, dieses Narrativ zu korrigieren. Die Forschungsstelle arbeitet daran, auch Chroniken von Gerichten tun dies inzwischen. Ich werde von Widerständen berichten.

Ende 1993 versuchte ich in Bochum, einen kleinen Beitrag zu leisten mit der Anregung, die beiden Fotografien der Landgerichtspräsidenten *Broicher* und *von Vacano*, auf den ich mich zunächst konzentrierte, aus der Ehrengalerie der ehemaligen Präsidenten im Präsidiumszimmer des Landgerichts zu entfernen. Es war nach der deutschen Einheit die Zeit anschwellender neo-nazistischer Hetze und rechter Gewalt, der vor allem Migranten zum Opfer fielen. Mölln und Solingen, Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda waren Brandherde. Die Justiz musste sich dazu verhalten. War es eine naive Hoffnung oder eine vernünftige Überlegung, jetzt auf symbolischer Ebene – für die Öffentlichkeit wahrnehmbar – mit der Kontinuität zu brechen?

1992 war in der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Landgerichts Bochum der Beitrag des Münsteraner Historikers *Hans-Eckhard Niermann* „Das Landgericht Bochum in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur 1933–1945“

erschienen.³ Er bettet vielfältigste, von Anfang bis Ende fortgesetzte Willfährigkeit der lokalen Justizspitzen in die großen Linien des Justizversagens im Nationalsozialismus ein. Nazis und Konservative, oft in derselben Person, waren mit verwandter Mentalität bereit, den *Rechts- und Normenstaat* dem *Maßnahmenstaat* der verbrecherischen, menschenverachtenden Staatsmacht unterzuordnen und zu opfern. Aber nicht, wie *Niermann* damals schrieb, in einer schleichend und prozesshaft immer stärker werdenden Politisierung und Entrechtung,⁴ sondern – wie er selbst durchaus mit Fakten beschreibt – durch Teilnahme an der Exekution von Unrecht und Unmenschlichkeit von Anfang an. Auch die Bochumer Präsidenten aus konservativem, christlich-katholischem Milieu wie *Broicher* und *von Vacano*, sowie ähnlich der aus dem katholischen Zentrumsmilieu stammende OLG-Präsident *Schneider* in Hamm, wurden nicht am Ende eines schleichenden Prozesses tragische *Opfer* der Staatsmacht, sondern waren von Anfang an *Mittäter, mindestens Gehilfen*. Es war für Konservative in Justiz und Gesellschaft oft nur ein sehr kleiner Schritt zu *Hitler*. Mit dieser Klarheit beurteilt *Niermann* in seiner späteren Studie „Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich“ in ihrem Ersten Teil „Die politischen, personellen und institutionellen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm 1933–1945“ die Amtsausübung *Schneiders*.⁵ Die Fassade von Kollegialität und bürgerlichen Umgangsformen, gelegentliche Bereitschaft zum Konflikt mit Gauleitung und Partei vor allem in Personalangelegenheiten, wenn Gerichtspräsidenten Fachkompetenz höher gewichteten als Gefolgschaftstreue zu Führer und Partei, ändern nichts an diesem Befund.

Der Bochumer Landgerichtspräsident war, als ich mein Anliegen zunächst mündlich vortrug, aufgeschlossen, aber nicht zuletzt wegen des Festschriftenbeitrags von *Niermann* unsicher, über seinen Vorgänger *von Vacano* den Stab brechen zu sollen. Er wollte weiteren historischen Rat einholen. Am 9. November 1993 wiederholte ich deshalb meine Anregung schriftlich. Acht weitere Monate waren vergangen, als ich mich unter dem historischen Datum des 20. Juli 1994 – 50 Jahre nach dem gescheiterten Attentat *Stauffenbergs* auf *Hitler* – mit einem Appell an das Präsidium des Landgerichts wandte mit den Argumenten, die ich vorwiegend der 1990 veröffentlichten, in Bochum bei *Hans Mommsen* verfassten

3 In: Hans Gerhard Feckler/Volker Brüggemann (Hrsg.), Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Landgerichts Bochum 1892–1992, Bochum 1992, S. 119–152.

4 *Niermann* (Fn. 3), S. 120.

5 Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Düsseldorf 1995.

Dissertation von *Ralph Angermund* „Deutsche Richterschaft 1919–1945“ verdankte:⁶

„Von *Vacano* trat bereits 1932 in die NSDAP ein. Im April 1934 wurde er in Köln Landgerichtsdirektor und Vorsitzender des Sondergerichts. Seine Kammer war in Personalunion als Strafkammer auch für die sogenannten Rassenschandefälle zuständig. Das Sondergericht Köln fällte unter dem Vorsitz des angeblich tieffrommen Katholiken harte Urteile gegen katholische Geistliche und Laien. Im November 1935 verurteilte es einen Priester zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis, weil dieser in einem privaten Gespräch behauptet hatte, daß nicht die KPD den Reichstag in Brand gesetzt habe, sondern Göring, um einen Vorwand für die Verfolgung der Kommunisten zu schaffen. Die Schwester des Priesters, die ihn dabei unterstützt hatte, erhielt eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten. Ein Priester aus dem Hunsrück wurde zur gleichen Zeit zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil er eine weithin sichtbare Fahne mit päpstlichen Insignien geißt und einen katholischen Jugendverein gegründet hatte. 26 Gemeindeglieder erhielten Gefängnisstrafen bis zu acht Monaten, weil sie gewaltsam versucht hatten, die Beschlagnahme der päpstlichen Fahne zu verhindern. Selbst der NSDAP-Gauleiter versuchte, eine Abmilderung eines Teils dieser Urteile zu erreichen.“

Niermann hatte in der Bochumer Festschrift – in Kenntnis der Quellenstudien *Angermunds* – ohne eigene Belege geschrieben, *Vacanos* Urteile im Sondergericht seien vergleichsweise mild gewesen, was ihm nicht nur den Unwillen der Partei, sondern auch scharfe Kritik aus der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums eingebracht habe.⁷ Aber erst als *Vacano* – mit der Eintrittskarte der harten Kölner Urteile – 1937 Landgerichtspräsident in Bochum geworden war, wurden die Urteile des Kölner Sondergerichts deutlich milder;⁸ erst diese kritisierte das Reichsjustizministerium. Dort war *Vacano*, weil er konservativ und nationalsozialistisch und Parteimitglied seit 1932 war, durchaus gelitten. So gehörte er schon vor seiner Bochumer Zeit ab Dezember 1936 der Kommission für neues Strafverfahrensrecht des konservativen, aber immer regime- und machthegorsamen Reichsjustizministers *Gürtner* an. *Lothar Gruchmann* hatte in seinem an Quellendichte unübertroffenen Grundlagenwerk „Justiz im Dritten Reich 1933–1940“ auch an einige Beiträge *Vacanos* in dieser Kommission

6 *Ralph Angermund*, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Frankfurt/M. 1990, zu *von Vacano*: S. 138, 145 f.; *von Vacano* war in Kölner Zeit Mitglied im Ehrengericht des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) und NSRB-Gaustellenleiter.

7 *Niermann* (Fn. 3), S. 134.

8 *Angermund* (Fn. 6), S. 146.

erinnert.⁹ Dabei ging es unter anderem um das Eingreifen der Staatsmacht in Strafverfahren: Sollte zur Verhinderung von „Fehlurteilen“ der Oberreichsanwalt auf Weisung der Staatsführung das Recht haben, die Verweisung einer Strafsache an einen besonderen Senat des Reichsgerichts herbeizuführen? Das war umstritten. *Vacanos* Zustimmung dazu gipfelte in dem Satz: „Wir müssen uns vielmehr überwinden und uns dazu durchringen, solche Fälle durch ein Gericht so erledigen zu lassen, daß damit die Staatsführung zufrieden ist.“¹⁰

Das war ein Musterbeispiel von „Anpassung und Unterwerfung“ – so brachte *Gruchmann* im Untertitel seines Werkes die gesamte Ära *Gürtner* auf einen Nenner: Preisgabe der Unabhängigkeit der Justiz. Der *Rechtsstaat*, der die Ent-Rechtung durch Gestapo, SS und Konzentrationslager ohnehin widerstandslos über sich ergehen ließ, war nur löchrige Fassade des *Maßnahmenstaates* der Staatsverbrecher. *Niermann* attestierte *Vacano* trotzdem eine „eher ruhige und niemals radikale juristische Denkweise“.¹¹ Das beeindruckte den Landgerichtspräsidenten. Aber: Ist es nicht radikal, den Rechtsstaat der Staatsmacht zu opfern? Der Bochumer Landgerichtspräsident war durch den Festschriftenbeitrag anscheinend so blockiert, dass ihn mein pathetischer Schlussappell zunächst nicht erreichen konnte, *von Vacano* „jetzt endlich selbstkritisch und öffentlich aus den Räumen des Landgerichts zu entfernen“, um „ebenso verspätet wie dringend (zu) zeigen, wo die Justiz heute steht“.

Ich hatte die Presse über meinen Appell an das Landgerichtspräsidium informiert. „Nazi-Richter grüßt aus der Ehrengalerie“ war am 50. Jahrestag des Attentats auf *Hitler* am 20. Juli 1994 der bebilderte Top-Bericht im Lokalteil der Bochumer WAZ. „Die Justiz ringt mit der Vergangenheit: Es geht weiter“, so war ein Kommentar dazu überschrieben, weil – wie die WAZ gleichzeitig berichtete – die 8. Strafkammer des Landgerichts gerade „einen notorischen Neofaschisten“, ein Mitglied des „Freundeskreises Freiheit für Deutschland“, zu „einer milden Bewährungsstrafe“ verurteilt hatte wegen in Millionenauflage verteilter Hetzflugblätter mit extrem ausländerfeindlichen Parolen bis hin zur Leugnung der Morde in Auschwitz.

Wenig später informierte ich Justizminister *Krumsiek* – er hatte 1988 die Forschungsstelle auf den Weg gebracht – über meinen Appell, weil „das Problem“ nicht allein auf Bochum beschränkt sei. „Ob die Justiz in Nordrhein-Westfalen nationalsozialistisches Führungspersonal weiterhin in Ehren halten will“, schrieb ich, „ist vor allem auch eine politische Frage, die Ihre politische Verantwortung herausfordert“. Mit einigem Erfolg. Zum einen teilte mir das Ministerium nach gut einer Woche mit, der Landgerichtspräsident habe das Bild *von Vacanos* abgehängt. Zum anderen habe der Minister mein Schreiben

9 *Lothar Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, München 1988, zu *von Vacano*: S. 942, 1015, 1028, 1033 f.

10 Ebenda, S. 1043.

11 *Niermann* (Fn. 3), S. 134.

„zum Anlass genommen, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die Präsidenten der Justizvollzugsämter ... um Prüfung zu bitten, ob etwa in sog. Ehrengalerien ausgehängte Bilder von Gerichts- und Behördenvorständen aus der NS-Zeit auch im Lichte der neueren Diskussion bedenkenfrei dort verbleiben können“.

In Bochum wurde in der Folgezeit auch das Bild des Präsidenten *Broicher* aus der Ehrengalerie entfernt, der bei der Machtübertragung an *Hitler* im Amt war. Er hatte unter anderem die Vertreibung jüdischer und regimekritischer Richter und Anwälte aus ihren Ämtern und Berufen gehorsam abgewickelt und die Einrichtung eines Erbgesundheitsgerichts beim Amtsgericht Bochum mitorganisiert. Von ihm, Parteimitglied seit 1933, gab es kein Wort des Protestes gegen die Gewalttaten von SA und SS, die sich auch in Bochum schon im Frühjahr 1933 gegen politische Gegner vor aller Augen ereigneten. In keiner Weise stand er dem Bochumer Amtsrichter *Eberhard Greiff* bei, der sich im März 1933 der Nazigewalt gegen ihre politischen Gegner – Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschafter – als Richter im Amt nicht gebeugt hatte. *Niermann* referiert die lokalhistorischen Berichte darüber. „Ihr dürft abrechnen mit den Verrätern, wir stehen zu unserem Wort und es wird abgerechnet.“ So hatte *Göring* in Essen in einer deutschlandweit verbreiteten Rede seine Gewalttruppe aufgestachelt. Als ein SA-Trupp, getarnt als Hilfspolizei nach der Reichstagsbrandverordnung, wenig später in Bochum den führenden SPD-Politiker *Heinrich König* verhaften wollte, schossen er und seine Söhne zurück und verletzten einen SS-Mann schwer. Für die SA war dies Widerstand gegen die Staatsgewalt, schwere Körperverletzung, ja Mordversuch. *Eberhard Greiff* sah im Waffengebrauch jedoch Notwehr, die er nicht widerlegen könne, und ließ die Königs frei. Wenig später lauerte die SA *Eberhard Greiff* nachts auf und schlug ihn bis zur Bewusstlosigkeit zusammen. *Greiff* sollte wegen Widerstands gegen die nationale Bewegung nach Oppeln versetzt werden, weigerte sich, ließ sich mit 49 Jahren in den Ruhestand versetzen, 1940 jedoch beim Amtsgericht Berlin als Hilfsrichter wieder reaktivieren.

Die Rundverfügung von Minister *Krumsiek*, die NS-Belastung von Präsidenten in „Ehrengalerien“ zu überprüfen, hatte ein unterschiedliches Echo. Ich fragte vorsichtshalber bei allen Gerichtspräsidenten in NRW nach, stieß vorwiegend auf positive Resonanz, selten auf Unverständnis und Widerstand. Der Präsident des OLG Hamm teilte mir bald mit, er habe die Angelegenheit mit den Präsidenten seines Bezirks erörtert und die einzelnen Gerichte würden in eigener Zuständigkeit reagieren. Am OLG Hamm seien „Bilder von Oberlandesgerichtspräsidenten, die während der Zeit des Nationalsozialismus amtiert haben, nicht *mehr* vorhanden“.

Dagegen reagierte der Präsident des OLG Düsseldorf mit einer Verteidigung seines Amtsvorgängers *Wilhelm Schwister*, der dort von 1933 bis 1943 amtierte. Er empfahl mir, dazu

den Beitrag des Vorsitzenden Richters am OLG *Dinslage* in der Festschrift „75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf“ zu lesen. Er „wolle sich darauf beschränken“, aus dem *Schwister* betreffenden Entnazifizierungsbescheid der Spruchkammer in Frankfurt von 1947 zu zitieren:

„Der Betroffene (Schwister) lag sowohl mit dem Gauleiter als auch mit dem Justizminister Thierack in ständigem Kampf. Er hat durch seine ablehnende Haltung und den aktiven Widerstand, den er dem Nationalsozialismus entgegenstellte, Schaden erlitten; einmal durch die Versetzung aus dem Ministerium zum Oberlandesgericht und zum zweitenmal durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Letzteres geschah mit der Aussprache des Justizministers Thierack, daß man endlich einen Mann erledigt habe, der keinen Einfluß mehr auf die Jugend im nationalsozialistischen Sinne haben kann. – Der Betroffene ist in seiner Haltung beispieslos in ganz Deutschland. Er war der einzige Provinzialchef, der weder der Partei noch dem NSRB angehörte.“¹²

In meiner Antwort schlug ich vor, bei *Angermund* und *Gruchmann* nachzulesen. Die OLG-Präsidenten waren die entscheidende Schaltstelle für die Amtsentfernung jüdischer und politisch bzw. weltanschaulich missliebiger Richter, Rechtsanwälte, Notare und Justizbeamter. Schon vor dem Amtsantritt *Schwisters* Ende 1933 schieden im OLG-Bezirk Düsseldorf bis Ende April 51 nichtarische Rechtsanwälte aus; ihre Zahl war danach nahezu halbiert. Von 22 nichtarischen Notaren waren Anfang Mai noch sieben zugelassen. *Schwister* kam also in der Sprache der Nazis in einen halbwegs „gesäuberten“ Bezirk. Ihm oblag es, aufgrund des Berufsbeamtengesetzes bis März 1934 21 Richter und nach dem Reichsbürgergesetz von 1935 weitere zehn davonzujagen.¹³ Ich griff deshalb die erstaunliche Feststellung im Beitrag *Dinslages* auf, am OLG Düsseldorf sei zwar schon vor 1933 „ein gewisser Antisemitismus spürbar“ gewesen, dass aber „Nichtarier von ihren Kollegen vor und nach 1933 korrekt behandelt“ wurden.¹⁴ „Die Davongejagten von Präsident *Schwister*?“, fragte ich nun dessen Amtsnachfolger. *Dinslage* referierte eine Würdigung *Schwisters* durch den später langjährigen OLG-Präsidenten *Baerns* (1948–1963), der unter *Schwister* in der Justizverwaltung des OLG eingesetzt war, obwohl er einen jüdischen Großvater hatte:

„Wenn ich an Schwisters Amtszeit zurückdenke, dessen Mitarbeiter ich war, gehörte Schwister meiner Meinung nach zu den Menschen, die trotz aller Bedenken und trotz aller Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten in ihrem Amt blieben, um

12 *Karl H. Dinslage*, Das Oberlandesgericht in der Zeit von 1933 bis 1945, in: Heinrich Wiesen (Hrsg.), 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, Köln 1981, S. 67, 77.

13 Zahlen nach *Gruchmann* (Fn. 9), S. 151 f., 167, 171.

14 *Dinslage* (Fn. 12), S. 69.

*Schlimmeres zu verhüten. (...) Er setzte sich – und zwar gelegentlich mit Erfolg – für politisch unzuverlässige oder rassistisch verfolgte Beamte immer ein, wenn er sie für tüchtig, brauchbar oder jedenfalls anständig hielt.*¹⁵

„Waren die Davongejagten nicht tüchtig, nicht brauchbar, nicht anständig? Durften sie deshalb wegen ihrer Geburt ausgestoßen werden?“, fragte ich 1995 den OLG-Präsidenten. Und ich lenkte ihn auf *Schwisters* Mitverantwortung für den Massenmord der „Euthanasie“-Aktion T4, durch die mehr als 71.000 Menschen getötet wurden; der anschließenden „wilden Euthanasie“ fielen nach seriösen Schätzungen über 100.000 weitere Menschen zum Opfer. Als in der Nazi-Sprache „lebensunwert“ ermordet wurden psychisch Kranke, ebenso Menschen, die ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Erkrankung oder Missbildung zu Geisteskranken erklärt wurden, wegen politischer Missliebigkeit, ihrer Rasse oder mangelnder Arbeitsfähigkeit. Das war die Einübung des späteren Holocaust gleichsam im kleineren Format mit Gasvernichtungswagen. Das eingesetzte Personal lernte und trainierte dabei für die Massenvernichtung.¹⁶

Von Staatssekretär *Schlegelberger* im April 1941 in Berlin zu einer Konferenz zusammengerufen, nahmen die versammelten deutschen OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte *Hitlers* formlosen Befehl zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ – Gnadentod genannt – ohne ein Wort des Widerspruchs entgegen. Sie bestärkten so die Hauptakteure des bereits laufenden Massenmordes mit ihrer Bereitschaft, darüber in der Justiz Totschweigen abzusichern, wann immer dort das Ungeheuerliche laut würde: in Vormundschafts- und Nachlassgerichten, durch Nachfragen von Angehörigen oder Strafanzeigen. Auch Heimtücke-Verfahren gegen Whistleblower, die hier und da an die Öffentlichkeit gingen, sollten unbedingt verhindert werden. All dieses sollte als „Vortragssache“ unverzüglich zum OLG-Präsidenten berichtet werden, der das Totschweigen so weit wie eben möglich zu organisieren und dazu die nachgeordneten Gerichte einzuweihen und anzuhalten hatte. So geschah es auch, wie Aktendokumente zeigen, im OLG-Bezirk Düsseldorf. Die einschlägigen Bereiche der Justiz bis zu den Amtsgerichten waren aufgrund der auf der Konferenz erteilten Weisungen bald überall in Deutschland über die Euthanasiemorde informiert. Ein einziger Richter im ganzen Deutschen Reich, der brandenburgische Vormundschaftsrichter *Kreyssig*, remonstrierte – schon vor der Konfe-

renz – dagegen, zeigte den in der Reichskanzlei verantwortlichen Reichsleiter *Bouhler* sogar an und ließ sich auch von Staatssekretär *Freisler* nicht umstimmen. *Kreyssig* wurde in den Ruhestand versetzt, Schlimmeres geschah ihm nicht. Im nahen Münster protestierte der nationalkonservative Bischof *von Galen* öffentlich auf der Kanzel gegen Mord und die Nichtanzeige schwerster Verbrechen; ihm geschah nichts. *Schwister* dagegen, der sich angeblich mit aktivem Widerstand dem Nationalsozialismus entgegenstellte, so sein Entnazifizierungsbescheid, machte mit.

Was bedeutet es für die Positionierung des OLG Düsseldorf zum Nationalsozialismus, wenn es an *Schwister* 1981 in der Festschrift mit einem Zitat des Nachkriegspräsidenten *Baerns* erinnert, der „nur mit großer Verehrung an ihn, den kenntnisreichen, hochgebildeten, schwer an seinem Amt tragenden Menschen denken“ mochte?¹⁷ Wenn nicht Schönfärberei das vordringliche Erkenntnisinteresse gewesen wäre, hätte man seine Verstrickung in die Euthanasiemorde in der schon 1972 erschienenen Studie von *Lothar Gruchmann* „Euthanasie und Justiz im Dritten Reich“ erfahren können,¹⁸ statt sich mit *Baerns* und dem Entnazifizierungsbescheid zu begnügen.

Auch ohne tiefergehendes historisches Interesse hätten sich am Tagesgeschehen teilnehmende Juristen an die Bemühungen *Fritz Bauers* erinnern können, der 1965 die noch lebenden Teilnehmer der Berliner Tiergartenkonferenz – *Schwister* war schon 1947 gestorben – strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen wollte. Er schuldigte sie beim Landgericht Limburg als Gehilfen des Euthanasie-Massenmordes an: nach der damaligen Prozessordnung zunächst zu weiteren gerichtlichen Vorermittlungen im Vorverfahren vor einem großen Schwurgerichtsprozess, den *Bauer* anstrebte. Für ihn war das Schweigen der Präsidenten entgegen ihrer Amtspflicht Mordbeihilfe, Nichtanzeige von Tötungsdelikten (§ 129 StGB), Rechtsbeugung (§ 336 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 346 StGB), Missachtung der Pflicht zur Verfolgung von Straftaten (§ 152 StPO). Nach *Bauers* Tod jedoch setzte das im ganzen Verfahren widerwillige Landgericht Limburg 1970 die wenigen noch verbliebenen Angeschuldigten außer Verfolgung, nachdem die Generalstaatsanwaltschaft in Hessen auf deren rechtlich und tatsächlich groteske Verteidigungsargumente umgeschwenkt war. *Helmut Kramer* hat das in seinem Aufsatz „Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“ eingehend beschrieben,¹⁹ ein Meilenstein in der Erinnerung der Justiz an ihr Versagen, aber 1995 für die Rückschau des OLG Düsseldorf auf die eigene NS-Vergangenheit ohne Bedeutung. Man hielt sich an der Festschrift fest. *Fritz Bauer* hatte in seiner Anschuldigungs-

15 Ebenda, S. 77.

16 Zum gescheiterten Bemühen des hessischen Generalstaatsanwalts *Fritz Bauer*, die deutsche Justizelite für ihre Beteiligung an der „Euthanasie“-Aktion strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, vgl. die Beiträge und Dokumente in: *Hanno Loewy/Bettina Winter* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, Frankfurt/M. 1996; sehr informativ auch: *Christoph Schneider*, Diener des Rechts und der Vernichtung, Frankfurt/M. 2017.

17 *Dinslage* (Fn. 12), S. 77.

18 In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1972, S. 235 ff.; später ders. in: Justiz im Dritten Reich 1933–1940 (Fn. 9), S. 497 ff.

19 In: Kritische Justiz 1984, S. 25–43.

schrift den unbestreitbaren Kern seines Schuldvorwurfs noch so formuliert:

„Gemessen an den Anforderungen, die in den Strafverfahren der Nachkriegszeit an kleinste Gehilfen nationalsozialistischen Unrechts gestellt wurden, war von den versammelten Spitzen der deutschen Justiz zu erwarten, daß sie widersprachen, notfalls sogar erklärten, ihr Amt zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, daß sie durch ihr Stillschweigen zu Gehilfen tausendfachen Mordes wurden. Ihre Schuld wird darin erblickt, daß sie sich gleichwohl zu schweigenden und tätigen Mitwissern haben machen lassen.“²⁰

Es war nicht nur passives Stillschweigen, sondern im Vollzug des Massenmordes aktive Beihilfe. Nichts von Bauers Sicht stand im abschließenden Votum der Generalstaatsanwaltschaft, der sich das Landgericht Limburg in einem Sechs-Zeilen-Beschluss ohne inhaltliche Erörterung vollinhaltlich anschloss.²¹ Damit blieb diese administrative Mordbeihilfe der deutschen Justizelite „zur Vernichtung unwerten Lebens“ ebenso straffrei wie die unzähligen Morde der furchtbaren Spruchrichter durch Todesstrafen, denen – so das Haupt- und Standardargument zu ihrer Entlastung – der für eine Verurteilung *auch* notwendige direkte Vorsatz zur Rechtsbeugung gefehlt habe, wenn und weil sie dem Nazi-Recht gefolgt seien. Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein, sagte der Marinerichter *Filbinger*, nun Ministerpräsident von Baden-Württemberg. Etwa 50.000 Todesurteile verhängte die sich ständig steigernde Terrorjustiz in den zwölf Jahren gegen „Volksschädlinge“, „Defätisten“ und „Wehrkraftzersetzer“, oft wegen Bagatellen.²²

Im Vorwort der Düsseldorfer OLG-Festschrift von 1981 sprach auch Justizministerin *Inge Donnep* noch „vom tragischen Kampf, den sein Oberlandesgerichtspräsident Schwister im Dritten Reich gegen die damaligen Machthaber wegen ihrer Übergriffe auf die Justiz geführt hat“.²³ Dazu gehörte auch, dass sich *Schwister* bei der Vor- und Nachschau in Strafsachen besonders hervortat. Er ließ sich wöchentlich von einem Referenten über wichtige Strafsachen unterrichten. Seine Anweisungen wurden den Landgerichtspräsidenten übermittelt, die diese an die Strafgerichte weitergaben. Im Sommer 1942 berichtete er dem Reichsjustizministerium, es sei ihm gelungen, die Rechtsprechung in seinem Bezirk weitgehend zu vereinheitlichen. Richter, die in der Folgezeit einen „Hang zu unangebrachter Milde“ zeigten, zitierte er zu sich, ermahnte sie nachdrücklich und ließ in Gesprächen mit Landgerichtspräsidenten

durchblicken, dass ein „Abbau minderwertiger und nicht mehr tragbarer Richter“ möglich sei.²⁴

Gleichwohl endet der Beitrag über die NS-Geschichte des OLG in der Festschrift – noch 1995 vom OLG-Präsidenten zur Lektüre empfohlen – mit einem Auszug aus der Abschiedsrede *Schwisters* von 1943. Worüber sprach er? Über die Richtertugenden! Und es sollte wohl ein Resümee zur NS-Justiz in Düsseldorf sein, wenn *Dinslage* 1981 seinen Rückblick mit den Worten des Mordgehilfen *Schwister* über den tugendhaften rheinischen Richter in der NS-Zeit enden lässt:

„Diesen gerechten und weisen, mutigen und besonnenen, gültigen Richter, habe ich in meiner Laufbahn, nicht zuletzt auch hier am Rhein, in zahlreichen Persönlichkeiten kennen, schätzen und lieben gelernt, und auf gleicher Höhe standen und stehen zahlreiche Staats- und Rechtsanwälte – bei der Gleichheit der Herkunft und Vorbildung sind dies kommunizierende Röhren.“²⁵

In meiner Antwort an den OLG-Präsidenten kündigte ich an, Anfang Mai 1995 (es nahte der 50. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus) in Düsseldorf über den Präsidenten *Schwister* und seinen Ehrenplatz informieren zu wollen, und schloss mit dem Satz: „Sicherlich besser wäre es, wenn Sie dies durch die fällige Entfernung seines Bildes aus der Ehrengalerie entbehrlich machen würden.“ Justizminister *Krumsiek* erhielt eine Kopie des Schreibens. Sehr rasch verwahrte sich der OLG-Präsident nun gegen die „Unterstellung“, Präsident *Schwister* werde in Düsseldorf geehrt. „Zu einem solchen Gedenken bestände auch – darin stimme ich Ihnen uneingeschränkt zu – kein Grund.“ Ob eine nur historische Dokumentierung seiner Präsidentschaft ebenso nicht gerechtfertigt sei, bedürfe aber noch einer weiteren Überprüfung. Deswegen habe er das Bild des Präsidenten *Schwister* aus der Fotogalerie entfernen lassen. Und noch im April ergänzte der OLG-Präsident, in allen Fotogalerien der Präsidentengerichte seines Bezirks seien die Fotografien von Präsidenten der Zeit zwischen 1943 und 1945 entfernt worden. So weit, so gut. Aber 2011 – 15 Jahre später – fand ich auf der Internet-Seite des OLG Düsseldorf in einer Chronik für 1933 bis 1945 folgenden Text:

„Das OLG bleibt auch nach der Machtergreifung als Rechtsprechungsorgan bestehen. Seine traditionelle Rolle als unabhängiger Träger der dritten Gewalt kann es in dem neuen Regime jedoch nicht bewahren. Das Gesetz hat sich dem Willen des Führers und dem Primat nationalsozialistischer Politik unterzuordnen. Das bekommen auch Richter und Staatsanwälte zu spüren. Ein erheblicher Teil beugt sich den Erwartungen, tritt in die Partei ein und passt die eigenen Entscheidungen dem Zeitgeist an. Ein Teil wahrt aber auch Distanz zum Sys-

20 Abgedruckt in: Loewy/Winter (Fn. 16), S. 145, 165.

21 Abgedruckt in: Loewy/Winter (Fn. 16), S. 168 ff., 180 f.

22 *Uwe Wesel*, Geschichte des Rechts, 4. Aufl., München 2014, S. 490.

23 Zum Geleit, in: Heinrich Wiesen (Hrsg.), 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, Köln 1981, S. V.

24 *Angermund* (Fn. 6), S. 232.

25 *Dinslage* (Fn. 12), S. 82 (Anh.).

tem und versucht im Kleinen, Gerechtigkeit walten zu lassen. Zu den Distanzierteren gehört auch der langjährige Präsident des Oberlandesgerichts Wilhelm Schwister (geb. 20.7.1878). Der parteilose Jurist wird 1933 von dem wichtigen Posten des Juristischen Prüfungsamtes in Berlin nach Düsseldorf versetzt und weiß hier, dem Einfluss der NSDAP auf das Gericht und seine Rechtsprechung Grenzen zu setzen.“

Kritisch, aber immer noch mit halber Verbeugung vor Schwister. Der kritische Teil war offenbar inspiriert von Richter am OLG Karl-Heinz Keldungs, der sich in seinem Beitrag „Das Oberlandesgericht in der Zeit des Dritten Reiches“ in der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des OLG Düsseldorf von der Festschrift 25 Jahre zuvor ausdrücklich absetzte. Die dort zitierte Behauptung des Nachkriegspräsidenten Baerns, das OLG sei bis zum Schluss eine „relative nazifreie Insel“ und „bis zum Schluss eine vornehme Behörde“ geblieben, halte mit Blick auf die Richterbiografien und markante Entscheidungen einer kritischen Überprüfung nicht stand.²⁶ In der folgenden Korrespondenz stimmte mir nun auch die amtierende OLG-Präsidentin ausdrücklich zu, dass Schwister kein Widerständler und zwar auch „kein halber, sondern durchaus ein loyaler Diener des Dritten Reiches (war), der sich gegen die fatalen Entscheidungen des Regimes nicht nur nicht aufgelehnt, sondern zu deren Umsetzung die Hand gereicht hat“. Sie kündigte an, die Chronik weiter zu überarbeiten. Immerhin sei er aber – nie Parteimitglied – der Partei ein Dorn im Auge gewesen, deshalb 1933 von Berlin nach Düsseldorf und 1943 in den Ruhestand versetzt worden. Am bedeutsamsten sei, dass er ein Parteimitglied als Personaldezernenten verhindert habe. Solche Unterschiede und Widersprüche müsse man wahrnehmen, „um wirklich zu verstehen, was geschehen ist und wie es geschehen konnte“.

Heute erinnert das OLG Düsseldorf in seiner Chronik an die Zeit von 1933 bis 1945 nur noch mit einem Text, der allein eine Positionierung zu seinen damaligen Präsidenten enthält. Schwister habe in Düsseldorf „daran mitgewirkt, die verbrecherischen Ziele des Nationalsozialismus umzusetzen“. Er habe im April 1941 in Berlin an einer Tagung der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte teilgenommen, bei der die Anwesenden über das „Euthanasie“-Vorhaben aufgeklärt worden seien. Er sei der Weisung gefolgt, „etwaige Vorverfahren ohne weitere Ermittlungen einzustellen“. 1942 habe er Sondergerichtsrichter, die „einen Hang zu unangebrachter Milde zeigten“, ermahnt und sie auf „Mängel ihrer Rechtsprechung“ hingewiesen.²⁷ Dennoch sei er 1943 wegen seines ausbleibenden Parteibeitritts und seiner Kritik an der Verfolgung kirchlich gesinnter Justizbeamter in den Ruhestand versetzt

26 In: Anne-José Paulsen (Hrsg.), 100 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, Berlin 2006, S. 3 f.

27 Historie des Gerichts, <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/gerichtsvorstellung/Historie/index.php> [Abruf: 1.9.2025].

und durch den besonders linientreuen Paul Windhausen, vorher Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und alter Kämpfer seit 1923, ersetzt worden. Die Fotografien von Schwister und seinem Nachfolger Windhausen sind aber in Düsseldorf wieder kommentarlos in die Präsidentengalerie aufgenommen worden. Die OLG-Präsidentin begründete das so:

„Eine Ehrengalerie der OLG-Präsidenten gibt es hier im Hause nicht. Die Portrait-Fotos der bisherigen Amtsinhaber, die zu Zeiten meines Vorgängers an der Wand des Konferenzraumes hingen, haben nach den Renovierungs- und Umbauarbeiten einen neuen Platz an der Seitenwand der Bibliothek gefunden. Dort hängt auch das Foto von Herrn Schwister, der ebenso wie die anderen OLG-Präsidenten nun einmal zu der Geschichte dieses Hauses gehört. Das Foto hängt übrigens neben dem von Paul Windhausen, der Schwister abgelöst und dem Regime als aktiver Nationalsozialist gewiss willfähriger gedient hat, als dieser es in den Augen der damaligen Machthaber getan hat. Eine Bewertung der Persönlichkeiten ist mit dieser Dokumentation nicht verbunden. Vielmehr geben die Bilder – wie die der anderen auch – nur einem nicht zu leugnenden Abschnitt der Geschichte dieses Hauses ein Gesicht.“

Damit brach mein Austausch mit dem OLG Düsseldorf zunächst ab. Im November 2016 verwarf der BGH die Revision des ehemaligen SS-Unterscharführers Gröning. Er war in Auschwitz im Rampendienst und zur Verwertung des Geldes der Ermordeten eingesetzt, bestritt aber eigenhändige Vernichtungstaten. Das Landgericht Lüneburg hatte ihn wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 rechtlich zusammentreffenden Fällen der „Ungarn-Aktion“ zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Der BGH begründete – im Gegensatz zu früher – warum der Angeklagte als relativ kleines Rädchen auf unterer Ebene der Vernichtungsmaschinerie ohne direkte Vernichtungsbeiträge als Mordgehilfe zu verurteilen sei:

„Nur weil ihnen eine derart strukturierte und organisierte „industrielle Tötungsmaschinerie“ mit willigen und gehorsamen Untergebenen zur Verfügung stand, waren die nationalsozialistischen Machthaber und die führenden SS-Funktionäre überhaupt in der Lage, die „Ungarn-Aktion“ anzuordnen und in der geschehenen Form auch durchführen zu lassen.“²⁸

Es war von mir aus so etwas wie ein verspätetes Schlusswort, als ich die Präsidentin des OLG nochmals an die durchaus größeren Räder der Justiz-Tötungsmaschinerie erinnerte, die Hitlers Euthanasie-Mordbefehl ohne jedes Widerwort schweigend hinnahmen, in ihren Amtsbereichen deckten und

28 BGH, Beschluss vom 20.9.2016, Az.: 3 StR 49/16, Rn. 23, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76632&pos=0&anz=1> [Abruf: 1.9.2025].

absicherten. Dass der Mordgehilfe *Schwister*, ohne Parteimitglied gewesen zu sein, dem Regime weniger willfährig gedient hätte als sein Nachfolger, der aktive Nationalsozialist und alte Kämpfer *Windhausen*, der zudem als Generalstaatsanwalt von Köln zwar zur Tiergartenkonferenz verhindert war, die Euthanasiemorde danach aber ebenfalls gedeckt und unterstützt hatte, wolle mir nicht einleuchten. Die meisten Gerichte des Landes hätten zu der Einsicht gefunden, dass die „Justizeliten des Menschenvernichtungsstaates nicht in gleicher Weise erinnerungswürdig sind wie ihre Vorgänger und Nachfahren – als wäre nichts geschehen und alles nur geschichtliche Kontinuität. Am OLG Düsseldorf wurde dagegen das Bild des Mordgehilfen *Wilhelm Schwister* erst abgehängt, dann – bewusst – wieder aufgehängt. Warum nur? Mir scheint, ein öffentlicher, mindestens gerichtsoffentlicher Diskussionsprozess darüber könnte hilfreich sein – auch für das Ansehen der Justiz in ihrem Umgang mit dem Abgrund unserer Geschichte“.

Stattgefunden hat er nicht. Auch die Forschungsstelle müsste das Thema „Geschichte und Nationalsozialismus“ noch um die lokalen Beiträge der deutschen Justizelite in der Justiz-Tötungsmaschinerie der Euthanasiemorde ergänzen, so wie das in Wikipedia-Artikeln über einzelne Mordhelfer geschehen ist. Ihre Verurteilung konnte *Fritz Bauer* seinerzeit nicht erreichen. So bleibt die historische Erinnerung umso wichtiger. Sie fehlt auch in der Chronik auf der Website des OLG Hamm für die NS-Zeit, die im Übrigen klar und deutlich keinerlei Relativierung von Justizverbrechen oder Schuldentlastung ihrer NS-Präsidenten erkennen lässt. Im Gegenteil: *Rudolf Schneider*, seit 1932 Präsident, wird unter der Überschrift vorgestellt: „Ein neuer Präsident stellt sich in den Dienst des nationalsozialistischen Unrechtsstaates.“ Und weiter:

„Schneider gilt als konservativ, gehört 1933 noch der Zentrumspartei und dem katholischen Beamtenbund an. In den nahezu zehn Jahren seiner Präsidentschaft beim Oberlandesgericht Hamm wird Schneider allerdings den nationalsozialistischen Umbruch von Anfang an vorbehaltlos unterstützen. Er akzeptiert den Nationalsozialismus als einzige staatliche Ordnungsmacht und ist darauf bedacht, seine politische und ideologische Radikalität so weit wie möglich im Bezirk des Oberlandesgerichts umzusetzen.“²⁹

Unter „Hammer Justiz stützt die nationalsozialistische Diktatur“ schildert die Chronik die Entwicklung der Terrorjustiz der OLG-Strafsenate und der Sondergerichte im OLG-Bezirk.

„Bis zum Jahre 1945 verurteilen allein die politischen Strafse-nate des Oberlandesgerichts Hamm mehr als 15.000 Regime-

29 *Christian Nubbemeyer*, Chronik des Oberlandesgerichts Hamm, 2023, S. 14 f., https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/gerichtsvorstellung/chronik/chronik/OLG-Hamm---Chronik--Stand-01_01_2023.pdf [Abruf: 1.9.2025].

gegner wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ oder – nach Kriegsbeginn – auch wegen „Wehrkraftzersetzung“ zu langjährigen Zuchthausstrafen. Ähnlich hart bestrafen die dem Oberlandesgericht unterstehenden Sondergerichte in Bielefeld, Dortmund, Essen und Hagen weitere ca. 12.000 Angeklagte wegen „Heimtückevergehen“ oder als „Volksschädlinge“ bzw. „Kriegswirtschaftsverbrecher“. Das Oberlandesgericht Hamm und die Sondergerichte verhängen in dieser Zeit mindestens 350 Todesurteile. Zudem ordnen die Amtsgerichte in ihrer Funktion als sog. Erbgesundheitsgerichte die Zwangssterilisation einer Vielzahl von Frauen, Männern und Kindern an.“³⁰

Erinnert wird auch an die Vertreibung jüdischer Justizangehöriger und Rechtsanwälte, die nach dem Berufsbeamtengesetz und den Nürnberger Rassegesetzen Amt oder Beruf und die wirtschaftliche Lebensgrundlage verloren.

Ergänzt werden könnten die Hinweise auf *Hans Semler*, der *Rudolf Schneider* als OLG-Präsident folgte: Alter Kämpfer der NSDAP seit Studentenzeiten 1922, ohne persönliche und fachliche Qualifikation 1936 zunächst 34-jährig Generalstaatsanwalt und ab 1943 OLG-Präsident, der seine fachliche Überforderung dadurch kompensierte, dass er es neben den Justizämtern 1943 zum SA-Oberführer brachte, sich mehrfach erfolglos bei der Waffen-SS bewarb und noch im September 1944 auf eigenen Wunsch zur Wehrmacht wechselte. Bei der Tiergartenkonferenz war er verhindert, ließ aber wenig später in einem Lagebericht an das Ministerium keinen Zweifel an seiner Unterstützung der Euthanasiemorde zu, bedauerte gar die Mitteilung, dass sie eingestellt würden, obwohl doch die überwiegende Mehrzahl des deutschen Volkes der Beseitigung unheilbar Geisteskranker aus innerer Überzeugung Verständnis entgegenbringe. Als Generalstaatsanwalt hatte er die Aufsicht über die Emslandlager gehabt und er gehörte einem kleinen Arbeitskreis von Mitarbeitern des Reichsjustizministeriums, des Reichsicherheitshauptamts und der Gestapo an, die sich über Art und Weise von verschärften Vernehmungen abstimmten. Bis 1947 in britischer Internierung wurde er im Spruchkammerverfahren 1949 als „minderbelastet“ eingestuft, für den Justizdienst immerhin als untragbar erklärt.³¹

Eingebettet war das mühsame, zunächst von vergangenheitspolitischer Schönfärberei durchsetzte, jetzt aber doch sehr klare Bekenntnis zum Versagen der Justiz im Nationalsozialismus in das Unvermögen der Justiz meiner Zeit, die Akteure millionenfacher Menschenvernichtung schuldangemessen zu bestrafen. Die strafrechtsdogmatischen Entlastungskonstrukte der Rechtsprechung einer Justiz, die nach der NS-Zeit weitermachen durfte, führten in langwierigen Großverfahren, oft mit zahlreichen Angeklagten, zur akribischen Suche nach

30 Ebenda, S. 16.

31 Informativ: *Hans Semler*, in: Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Semler [Abruf: 1.9.2025].

Exzesstaten, um Mörder doch als Täter verurteilen zu können, oder zur Suche nach konkreten, zumindest vernichtungsnahen *Einzeltaten*, um Beihilfe begründen zu können. Dabei lag die Zugehörigkeit zum *System unleugbarer Menschheitsverbrechen* fast immer auf der Hand, war unschwer festzustellen und hätte schon deshalb zu angemessenen Strafen führen können.

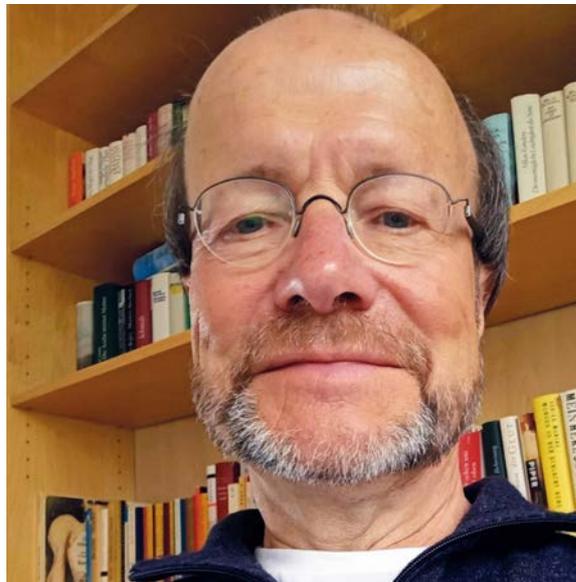
Der Majdanek-Prozess in Düsseldorf gegen Mitglieder der Lagerleitung des KZ Majdanek endete 1981 nach fünf Jahren und sieben Monaten. Das Landgericht Bochum verhandelte von 1979 bis 1985 sogar noch einen Monat länger gegen einen einzelnen Angeklagten, den SS-Scharführer *Helmut Krizons*, wegen Mordes und Beihilfe zum Mord an mindestens 15.000 jüdischen Menschen, die von Lodz nach Chelмно (Kulmhof) gebracht und dort im Vernichtungslager vergast wurden. Es verurteilte ihn schließlich wegen Beihilfe zum Mord – mild – zu drei Jahren Freiheitsstrafe. In einem Schwurgerichtsprozess, für den sich die Justiz schämen muss. In diesem Verfahren mit insgesamt 310 Sitzungstagen kam es in der Beweisaufnahme zu 39 Dienstreisen ins Ausland. Das ist nicht zu kritisieren. Aber 20 Reisen zu Zeugenvernehmungen rechneten die drei Berufsrichter und zwei Staatsanwälte zum Teil mit Hilfe eines – vom Verteidiger des Angeklagten vermittelten – Reisebüros betrügerisch ab. So verbanden sie etwa die Flugreisen zum Vernehmungsort mit privaten Vergnügungsabstechern, gaben bei der Abrechnung die offiziellen Flugtarife an, flogen jedoch – vom Reisebüro arrangiert – mit erheblich billigeren Weichwährungstickets; die Differenz zum offiziellen Flugticket in Hartwährung deckte die Vergnügungsmehrkosten der Gesamtreise ab. Das kam schon 1983 mitten im Verfahren heraus, Medien berichteten darüber süffisant und empört. Die Vergnügungskumpanei mit dem Verteidiger begründete eigentlich Befangenheit und brachte das Verfahren auf die Kippe. Die Verfahrensbeteiligten arrangierten sich jedoch zu einem – nun erwartbar – milden Urteil. Mit Blick auf die Opfer, denen als Zeugen die Rückbesinnung auf ihr schreckliches Schicksal abverlangt wurde, waren – noch dazu betrügerische – Vergnügungsabstecher im Kontext ihrer Vernehmung eine unverzeihliche, gefühl- und respektlose Schande für die Justiz. *Dirk Frenking* fasst in dem eingangs erwähnten Aufsatz die Ergebnisse der NS-Prozesse so zusammen:

„Insgesamt hat die westdeutsche Justiz bis 1998 in NS-Strafsachen Ermittlungsverfahren gegen 106.000 Personen eingeleitet, von denen knapp 6.500 rechtskräftig verurteilt worden sind. Darunter waren 150 lebenslängliche Freiheitsstrafen und – vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, das die Todesstrafe verbietet – auch 14 Todesurteile, die u. a. vom Obersten Gerichtshof in der britischen Zone verhängt worden waren. Die meisten Verurteilten erhielten jedoch nur eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren. Es darf demgegenüber jedoch nicht übersehen werden, dass nach vorsichtigen Schätzungen in den

Konzentrations- und Vernichtungslagern etwa 500.000 Personen am Holocaust beteiligt gewesen sind.“³²

Also eine Verurteilungsquote von 1,3 %. *Maik Wogersien* spricht im Resümee seines Aufsatzes für Yad Vashem vom beachtlichen Bemühen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen. Dennoch bleibe „die juristische „Bewältigung“ der NS-Vergangenheit trotz gewichtiger Rechtsprechung wie im Düsseldorfer Majdanek-Prozess oder im Kölner „Lischka-Verfahren“ unbefriedigend. „Zu zögerlich, zu spät und zu mild reagierten Gesellschaft, Politik und Justiz aus heutiger Sicht auf die Herausforderung, gegen NS-Verbrecher vorzugehen. So bleibt die bittere Erkenntnis, dass oft nur die kleinen Schergen, nicht aber die Planer und Schreibtischtäter zur Verantwortung gezogen worden sind. Die Verbrechen, die NS-Gerichte gegen Tausende von politisch Verfolgten Juden und „Fremdvölkischen“ begangen haben, blieben ungesühnt.“³³

Für *Wolfgang Weber*, einen der Ankläger im Majdanek-Prozess, war ein Hauptgrund des Scheiterns die unzureichende personelle Ausstattung der Justiz. Der sie allerdings nicht nachdrücklich entgegengetreten ist. Man war froh, wenn man von NS-Verfahren verschont blieb. In Webers Worten: „... man hätte Hunderte Richter und Staatsanwälte und entsprechende Polizeikräfte einstellen müssen. Die Aufgabe war zu gewaltig, das Ausmaß der Verbrechen zu groß. Es fehlte der Wille, das bis zum Letzten zu ahnden. Die Justiz ist eben auch ein Spiegel der Gesellschaft.“³⁴



Dr. Ralf Feldmann, Richter am Amtsgericht Bochum a. D. | Foto: privat

32 *Frenking* (Fn. 1), S. 10.

33 *Wogersien* (Fn. 2).

34 Zitiert nach *Frenking* (Fn. 1) S. 11.

Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter 2025 in Bergamo

Ursula Sens

Abstract

Der Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter 2025 in Bergamo bot den Mitgliedsverbänden des Europäischen Netzwerks ENALJ Gelegenheit, aktuelle und strukturelle Entwicklungen des richterlichen Ehrenamtes in den europäischen Staaten zu diskutieren. Die Generalversammlung befasste sich mit künftigen Aufgaben des Europäischen Netzwerks, wie ethische Grundsätze, ein EU-Projekt zur Weiterbildung und Voraussetzungen des Zugangs zum richterlichen Ehrenamt.

The European Day of Lay Judges 2025 in Bergamo offered an opportunity for member associations of the European Network ENALJ to discuss current and structural developments in the office of lay and honorary judges in European countries. The General Assembly addressed the future tasks of the European Network, such as ethical principles, an EU project for the further training, and the requirements for access to honorary judicial office.

I. Bergamo begrüßt die ehrenamtlichen Richter

Der diesjährige „Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter“ vom 9. bis 11. Mai 2025 in Bergamo wurde vom italienischen Verband der ehrenamtlichen Richter (Unione Nazionale Italiana Magistrati Onorari, U.N.I.M.O.) ausgerichtet. Die perfekte Organisation war insbesondere *Dr. Alessia Perolio* und *Dr. Angiola Arancio* zu verdanken. Vier deutsche Mitgliedsverbände (von sechs) des „Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter“ (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ) nahmen teil. Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurde von *Petra Pinnow* vertreten, die erneut beigetretene Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Landesverband Nordrhein-Westfalen von *Michael Cordes*, der Verein der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts von *Michael Mietsch* und *Bruno Rattey* und die PariJus gGmbH von *Ursula Sens*.

Der Freitagabend diente traditionell dem informellen Austausch und Kennenlernen der Teilnehmer aus den Mitgliedsverbänden. Am 10. Mai 2025 wurden die Teilnehmer zum Auftakt des „Europäischen Tages der Ehrenamtlichen Richter“ in der Casa del Giovane begrüßt von der Rechtsanwältin *Claudia Lenzini* als Vertreterin der Stadt Bergamo und *Dr. Giordana Bresciani*, Mitglied des Justizrates, Sektion Ehrenamtliche Richter. Der Präsident der Anwaltskammer Ber-



gamo übermittelte ein schriftliches Grußwort, in dem er die Arbeitsbelastung der ehrenamtlichen Richter – vor allem in Bergamo – beklagte. Diese habe auch Auswirkungen auf zeitnahe und effiziente Justizdienstleistungen. Er appellierte an das Justizministerium, eine umfassende und strukturelle Reform der ehrenamtlichen Richter durchzuführen. Nur so könne das Vertrauen der Bürger gestärkt und dem Verfassungsgrundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens Rechnung getragen werden.

II. Situation des richterlichen Ehrenamtes in Italien

Thema der Veranstaltung zum „Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter“ war die aktuelle Lage in Italien. Der Beitrag der Rechtsanwältin *Sabrina Ghezzi*, Dozentin für Familienrecht an der Universität Bergamo, widmete sich der Jugendgerichtsbarkeit. Die sog. Cartabia-Reform – benannt nach der damaligen Justizministerin *Marta Cartabia* – habe die wichtige Beteiligung ehrenamtlicher Richter in Verhandlungen mit Minderjährigen eingeschränkt und damit die Qualität der Jugendgerichte beeinträchtigt. Die Jugendgerichtsbarkeit dürfe nicht nur Effizienz und Verfahrensdauer im Blick haben, sondern habe das Wohl der Minderjährigen in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu sei eine Synergie zwischen justiziellen und fürsorglichen Ansätzen unerlässlich, damit multidisziplinär und angemessen auf die Bedürfnisse von Minderjährigen und

Familien reagiert werden könne, insbesondere bei der Entfernung eines Kindes aus seiner Familie. Die Cartabia-Reform sei deshalb zu reformieren.

Dr. Rosita Silvestre, Stipendiatin an der Universität von Kampanien Luigi Vanvitelli in Neapel, berichtete über die Missstände des richterlichen Ehrenamtes in Italien. Der deutschen Sicht ist das richterliche Ehrenamt in Italien etwas fremd, da es keinen „ehrenamtlichen“ Charakter, aber auch nicht den Status wie ein Berufsrichter hat. Ehrenamtliche und Friedensrichter haben eine juristische Ausbildung und arbeiten zum Teil auch als Rechtsanwälte.¹ Bestimmte Angelegenheiten, die Bürger betreffen, werden ausschließlich von den ehrenamtlichen Richtern behandelt: Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, Streit mit einem Nachbarn, Erstattung wegen eines verspäteten Fluges usw. Wird ein Bürger wegen Diebstahls, Körperverletzung oder Betrugs angeklagt, steht er vor Gericht einem (ehrenamtlichen) sog. Stellvertretenden Staatsanwalt gegenüber; die Entscheidung trifft oft ein ehrenamtlicher Richter. Die Europäische Kommission hatte der italienischen Regierung bereits im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2016/4081) vorgeworfen, dass die für ehrenamtliche Richter geltenden nationalen Vorschriften nicht vollständig mit den EU-Vorschriften im Bereich des Arbeitsrechts in Einklang stehen. Die Beanstandungen betrafen u. a. Status, befristete Arbeitsverträge und deren Verlängerung, Vergütung.

Rechtsanwältin *Dr. Alessia Perolio* befasste sich mit der aktuellen Reform des richterlichen Ehrenamtes in Italien durch das am 1. Mai 2025 in Kraft getretene Gesetz Nr. 51/2025, auf Grund dessen die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der amtierenden ehrenamtlichen Richter verbessert und ihr Status als Arbeitnehmer gesetzlich verankert wird. Von der Reform betroffen sind nur die aktuell im Amt befindlichen Richter. Die ehrenamtlichen Richter sind entweder 36 Stunden pro Woche als sog. „ausschließliche“ Richter oder 16 Stunden in Teilzeit beschäftigt. Ausschließliche ehrenamtliche Richter dürfen ihre Aufgaben nicht im Bezirk des Gerichts ausüben, in dem Ehegatte, Lebenspartner oder bestimmte Verwandte als Rechtsanwalt tätig sind. Ehrenamtlich tätige Stellvertretende Staatsanwälte nehmen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Verfahren vor dem Friedensrichter, ggf. auch vor einem ehrenamtlichen Richter wahr. Als wichtigen Meilenstein bezeichnete *Dr. Perolio* die Aufnahme der ehrenamtlichen Richter in die staatlichen Sozialversicherungen wie Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung sowie in die Pensionskasse.

1 Überblick über das differenzierte System ehrenamtlicher Richter in Italien: *Alessia Perolio/Margherita Morelli*, I Giudici Laici e Onorari in Italia, LAIKOS Journal Online 2024, S. 38–41, <https://www.laikos.eu/abhandlungen/4010-i-giudici-laici-e-onorari-in-italia/>.

III. Generalversammlung

1. Beitritte zum Europäischen Netzwerk

Die Familie der europäischen Organisationen ist weiter gewachsen.² Mehrere Verbände hatten den Beitritt zum Europäischen Netzwerk beantragt: ein polnischer Verband der Laienrichter (Stowarzyszenie Lawników Polskich), drei spanische Verbände der ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte (Asociación Plataforma Judicatura Interina, Asociación Pro Dignidad de Jueces Sustitutos y Magistrados Suplentes, Asociación de Fiscales Sustitutos de España) und der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter –, der bereits von 2013 bis 2023 Mitglied war. Die Europabeauftragte des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter verlas eine Erklärung des Präsidenten des Bundesverbandes gegen den Beitritt des DVS-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. In Deutschland gebe es eine Vereinbarung, wonach die Mitgliedschaft in ENALJ ausschließlich dem Bundesverband vorbehalten sei. Dem widersprach ENALJ-Generalsekretär *Hasso Lieber*. Eine solche „Vereinbarung“ sei mit der satzungsmäßig föderalen Struktur des Bundesverbandes als Dachverband unvereinbar. Der antragstellende Landesverband sei ein selbstständiger Verein und ein Eingriff in die Vereinsautonomie ein Verstoß gegen deutsches Recht, der nicht allein den Antragsteller, sondern auch deren einzelne Mitglieder in der Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit einschränke. Eine solche Vereinbarung sei daher auch anti-europäisch. Nach Vorstellung der Verbände und Begründung ihrer Anträge zum Beitritt wurden die fünf neuen Mitgliedsverbände einstimmig (bezüglich des DVS-Landesverbandes NRW gegen die Stimme des deutschen Bundesverbandes) in das Europäische Netzwerk aufgenommen.

2. Zukünftige Aufgaben

In den Berichten aus den europäischen Ländern wurde erneut die zunehmende Einschränkung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter beklagt. Während Repräsentanten aus Justiz und Politik die Bedeutung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter betonten, sehe die Realität anders aus. Neben dem Wegfall der Beteiligung in bestimmten Gerichtsbarkeiten durch Justizreformen wurden auch mangelnde Schulung und Information sowie Beeinträchtigungen im zivilen Beruf durch den Einsatz beim Gericht beklagt. Kritische Anmerkungen wurden auch in Bezug auf die Auswahl geeigneter Personen für das richterliche Ehrenamt gemacht. Der PariJus-Bericht für Deutschland wies auf die widersprüchliche Rechtsprechung zum Status ehrenamtlicher Richter nach der Urteilsverkündung sowie auf die Debatte zur Abschaffung der Schöffen hin.

2 Übersicht über alle Mitgliedsverbände: <https://www.parijus.eu/europe-enalj/member-associations.html>.



Die Teilnehmer am Europäischen Tag der Ehrenamtlichen Richter | Foto: Mimo Garcia



v.li.n.re.: Rainer Sedelmayer, Hasso Lieber | Foto: Ursula Sens

Die Stärkung der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung in Europa wird daher ENALJ und seine Mitgliedsorganisationen in besonderer Weise fordern. Dazu zählt auch die Erarbeitung ethischer Grundsätze für ehrenamtliche Richter in Europa. *Hasso Lieber* erläuterte den aktuellen Stand. Um einheitliche Standards zu Rolle und Verhalten der ehrenamtlichen Richter zu definieren, müssten im ersten Schritt die unterschiedlichen Systeme der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung in den europäischen Staaten analysiert werden. *Rainer Sedelmayer* erläuterte weitere Problemfelder, mit denen sich ENALJ befassen wird, wie die Auswahl geeigneter Personen unter qualitativen Gesichtspunkten, Altersgrenzen, Entschädigung und Zugang zum richterlichen Ehrenamt für EU-Bürger. Die Vizepräsidentin für Schulung und Weiterbildung *Margherita Morelli* hat die Einrichtung einer Gleichstellungskommission vorgeschlagen. Die Gleichstellung von ehrenamtlichen Richtern in den europäischen Systemen soll durch den Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung von Best Practice-Konzepten gefördert werden. Weiterhin informierte sie über einen Antrag zur Fortsetzung des EU-Projekts SELECT, das als SELECT D & D die ehrenamtlichen Richter über Datenschutz und Digitalisierung schulen soll.³

3 Die EU-Kommission hat das beantragte Projekt im Juli 2025 abgelehnt.

3. Neuwahl des Präsidiums

Bei der Neuwahl des Präsidiums hatten sich alle Mitglieder des Präsidiums zur Weiterführung ihrer Ämter bereiterklärt: *Rainer Sedelmayer* (Österreich) als Präsident, *Prof. Piotr W. Juchacz* (Polen) als Vizepräsident für Wissenschaft und Forschung, *Margherita Morelli* (Italien) als Vizepräsidentin für Schulung und Weiterbildung; *Paulette Vercauteren* (Belgien) als neue Generalsekretärin und *Hasso Lieber* (Deutschland) als neuer Vizepräsident für EU-Angelegenheiten tauschten die bisherigen Funktionen.

Zum Schluss informierte der Präsident über den Termin der nächsten Generalversammlung: 8. bis 10. Mai 2026; der Ort wird noch festgelegt.



Ursula Sens, Geschäftsführerin der PariJus gGmbH | Foto: privat



Der Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz **CC BY-NC-ND** Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Laienrichter im Kanton Zürich verlassen die Justiz

Hasso Lieber

Am 8. August 2025 berichtete der Schweizer Tages-Anzeiger unter der Schlagzeile „Mit ihr tritt die letzte Laienrichterin im Kanton Zürich zurück“ über das Ausscheiden von *Anna Gfeller Specogna* aus dem Richteramt nach Erreichen der Altersgrenze.¹ Der Bericht lenkt den Blick zurück in das Jahr 2016. Im Kanton kamen in einfacheren Verfahren des Familien- und Strafrechts, bei Rechtsöffnungen² oder arbeitsrechtlichen Forderungen auch nicht juristisch ausgebildete (Laien-)Richter zum Einsatz, da in diesen Bereichen das juristische Fachwissen weniger eine Rolle spielte als menschliches Geschick, Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung oder Vermittlungsfähigkeit. Im August 2015 startete der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative, die die Wahlvoraussetzungen für Bezirksrichter betraf. Danach sollten für die Wahl zum Bezirks- und erstinstanzlichen Ersatzrichter nur noch Personen mit einem abgeschlossenen juristischen Studium zugelassen sein. Die ordentlichen Bezirksrichter werden in unmittelbarer Wahl vom Volk gewählt. Bis zur Änderung des Gesetzes konnten Laien und Juristen zur Wahl antreten. In nicht seltenen Fällen sind die Juristen unterlegen. So setzte sich z. B. *Gfeller Specogna* bei der ersten Wahl im Jahr 2007 deutlich gegen einen juristischen Mitbewerber durch. Von 153 ordentlichen Richtern im Kanton Zürich waren im Jahre 2015 insgesamt 18 Laienrichter in Teilzeit bis zu 50 % einer Stelle beschäftigt.³ Beim Bezirksgericht Andelfingen waren bis auf den Gerichtspräsidenten alle Gerichtsmitglieder einschließlich der Vizepräsidentin Laien.⁴ Eine Änderung der Prozessordnung, die einen verstärkten Einsatz des Einzelrichters – damit zwangsläufig auch des Laienrichters – anstelle des Kollegialgerichts vorsah, hatte Bestrebungen ausgelöst, nur noch Juristen zum Richteramt zuzulassen. Dagegen wurde die Schweizerische Volkspartei (SVP) aktiv und initiierte mit Evangelischer Volkspartei (EVP) und Eidgenössisch-Demokratischer

Union (EDU) eine Volksabstimmung, das sog. Behördenreferendum. Mit einer Mehrheit von 65,6 % stimmte allerdings die Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von rund 45 % am 5. Juni 2016 der vom Kantonsrat beschlossenen Regelung zu.⁵ Als Friedensrichter⁶ und Beisitzer der Miet- und Arbeitsgerichte⁷ bleiben Vertreter der Zivilgesellschaft erhalten.

Warum läuft erst neun Jahre nach dem Referendum die Beteiligung der Laienrichter aus? Für das Ausscheiden der Laienrichter beinhaltet das Gesetz eine gleitende Regelung. Die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Amt befindlichen Laienrichter blieben im Amt und durften sich bis zum Erreichen der Altersgrenze auch für eine neue Amtszeit wieder bewerben und gewählt werden.

Die Tendenz zur Einzelrichterentscheidung macht hier wie dort zwei Tendenzen deutlich: Zum einen unterliegt die Justiz einer zunehmenden Ökonomisierung, z. B. mit der Delegation von Entscheidungen vom Kollegialgericht auf den Einzelrichter. Es bedarf keiner wissenschaftlichen Untersuchung, dass nicht nur juristische, sondern vor allem auch menschliche, soziale, psychologische Fragen – kurz: Aspekte der individuellen Gerechtigkeit – im Diskurs gründlicher überdacht und entschieden werden als von einem Einzelrichter. Wenn ein Fall so einfach gelagert ist, dass er eines Diskurses nicht bedarf, oder die vermittelnde, schlichtende Funktion des Richters im Vordergrund steht, wird auch der nicht wissenschaftlich ausgebildete hierzu in der Lage sein. Die nahezu ausschließlich an der technischen Gesetzesanwendung orientierte Ausbildung der Juristen steht einer solchen Tätigkeit eher im Wege. Es ist kein Zufall, dass im Richterrecht des Common Law die zivilgesellschaftliche Mitwirkung umfassender ist (z. B. in den englischen Magistrates Courts), im kontinentalen Recht vor allem in Gerichtsbarkeiten mit fachspezifischen Bezügen und sachkundigen ehrenamtlichen Richtern die Mitwirkung nachhaltiger ist als in den Gerichten mit Jedermann-Beteiligung. Eine europäische vergleichende und integrierende Forschung wäre hilfreich.

Zum Autor: Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH

- 1 *Daniela Schenker*, TA Unterland vom 8.8.2025, <https://www.ta-gesamzeiger.ch/bezirksgericht-buelach-letzte-laienrichterin-im-kanton-zuerich-tritt-zurueck-188000313295> [Abruf: 1.9.2025].
- 2 Die Rechtsöffnung ist in der Schweiz ein Teil des Verfahrens zur Vollstreckung einer zivilrechtlichen Forderung.
- 3 *Matthias Scharrer*, Richtige Richter müssen das Recht kennen, Luzerner Zeitung vom 14.5.2016, <https://www.luzernerzeitung.ch/meinung/kommentare-liz/richtige-richter-mussen-das-recht-kennen-ld.1555354> [Abruf: 1.9.2025].
- 4 *Angela Giger*, Laienbeteiligung in Zivil- und Strafsachen unter besonderer Berücksichtigung der Zürcher Praxis, Zürich: Universität, Rechtswissenschaftliches Institut, 2016, <https://www.uzh.ch/dam/jcr:00000000-20cf-90d4-0000-00005b3a9a20/Laienbeteiligung.pdf> [Abruf: 1.9.2025].

- 5 Ausführlich hierzu *Ursula Sens*, Kanton Zürich: Volk entscheidet über Abschaffung der Laienrichter, RohR 2016, S. 98 f.
- 6 Für diese sieht das Gerichtsorganisationsgesetz von Zürich keine wissenschaftlich-juristische Qualifikation vor.
- 7 Mit paritätischer Besetzung durch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Vermieter bzw. Mieter.

Schöffenwahl Thema in der JuMiKo

Hasso Lieber

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) am 5. und 6. Juni 2025 in Bad Schandau hat sich mit der „Rechtssicherheit bei Verzögerungen im Rahmen der Schöffenwahl“ befasst.¹ Auslöser für die Diskussion waren Vorkommnisse bei der Schöffenwahl 2023, bei denen insbesondere AfD-Fraktionen in Gemeindevertretungen und Kreistagen, in denen sie über mehr als ein Drittel der Sitze verfügten, den Beschluss der Vorschlagsliste für den Wahlausschuss des Amtsgerichts oder die Wahl der kommunalen Vertrauenspersonen für diesen Ausschuss verhinderten. Alle personalen Beschlüsse und Wahlen im Verlauf der Schöffenwahl bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die sächsische Justizministerin *Prof. Constanze Geiert* hat das Thema auf die Tagesordnung der JuMiKo gebracht. Auf ihren Vorschlag sprach sich die Konferenz dafür aus, dass die amtierenden Schöffinnen und Schöffen auch nach dem regulären Ende der Amtsperiode noch so lange im Amt bleiben, bis die Schöffenwahl für die neue Amtsperiode abgeschlossen ist. In einem Fachgespräch vor der Konferenz zwischen einem Mitarbeiter des Ministeriums, dem Vorsitzenden der mitteldeutschen Schöffeneinigung VERM und PariJus wurde der Vorstoß prinzipiell positiv aufgenommen, zugleich von den beiden Organisationen auf die Probleme für die betroffenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hingewiesen, wenn sich die Blockade über Jahre hinziehen würde. Sie brachten als Alternative ins Gespräch, die Schöffenwahlen zu entzerren und jährlich ein Fünftel der Schöffen neu zu wählen, sodass die Amtszeit weiterhin fünf Jahre beträgt, die Wahlen in geringeren Zahlen aber bei kontinuierlicher Befassung in den Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüssen problemloser bewältigt werden können. Soweit ersichtlich, sind Alternativen zu dem sächsischen Vorschlag in der JuMiKo nicht diskutiert worden.

Zwei Probleme sind im Status quo voneinander zu trennen: **a.** Soweit in einer einzelnen Gemeinde eine Minderheitenfraktion in der Gemeindevertretung die **Beschlussfassung der Vorschlagsliste** verhindert, sind die Auswirkungen für die gesamte Schöffenwahl eher gering. Wenn eine Gemeindevertretung eine Vorschlagsliste nicht zustande bringt, muss die verhindernde Fraktion der Bevölkerung erklären, warum in der künftigen Amtsperiode aus ihrer Gemeinde ehrenamt-

liche Vertreter der Gesellschaft an der Rechtsprechung nicht teilnehmen können. Da jede Gemeinde die doppelte Zahl der benötigten Schöffen vorschlagen muss, werden die fehlenden Schöffen aus den übrigen Gemeinden gewählt. Nachhaltige Probleme treten allerdings auf, wenn der Bezirk des Amtsgerichts mit der Gemeinde deckungsgleich ist. **b.** Wird von der Minderheitenfraktion die **Wahl der Vertrauensperson(en)** aus der Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks verhindert, muss eine andere Maßnahme ergriffen werden. Die Vertrauenspersonen werden für die gesamte Amtsperiode gewählt, sodass für den Fall einer Blockade ihre Amtszeit verlängert werden müsste, um dann die Neuwahl der Schöffen vorzunehmen. Diese Variante hatte die JuMiKo nicht behandelt. Eine unvorhergesehene Verlängerung der Amtszeit wäre weder den Schöffen zumutbar noch rechtlich vertretbar, wenn die Schwierigkeit bei der Wahl der Vertrauenspersonen besteht.

In diesem Zusammenhang wurde von PariJus auf ein seit Jahrzehnten beobachtetes Problem hingewiesen. Da die Schöffenwahlen alle fünf Jahre stattfinden, wechselt die Zuständigkeit in der Kommunalverwaltung für die Vorbereitung der Vorschlagsliste fast jedes Mal. Vom Berliner Fortbildungsinstitut BITEG und der PariJus gGmbH werden seit mehreren Amtsperioden Fortbildungsangebote für die zuständigen Mitarbeiter gemacht. Eine Entzerrung der Schöffenwahl würde eine Kontinuität des Wissens garantieren.

Abschließend wäre zu wünschen, dass sich das Bundesministerium der Justiz, das Ansprechpartner der JuMiKo-Beschlüsse ist, vertieft mit einem Vorschlag befasst, der die ehrenamtlichen Richterinnen betrifft. Auf Initiative des Landes Sachsen-Anhalt hat sich die Frühjahrskonferenz 2023 (!) mit der unterschiedlichen Rechtslage zum vor- und nachgeburtlichen **Mutterschutz** von Berufsrichterinnen und ehrenamtlichen Richterinnen befasst. Die Konferenz sprach sich für eine Verbesserung der Regelung des Schutzes der ehrenamtlichen Richterinnen aus und bat das Ministerium, einen Regelungsvorschlag vorzulegen.² Ein solcher Vorschlag liegt bislang nicht vor.³

Zum Autor: Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH

1 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./6. Juni 2025, TOP I.4, https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2025/Fruerjahrskonferenz_2025 [Abruf: 1.9.2025].

2 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Mai 2023, TOP II.35, https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023 [Abruf: 1.9.2025].

3 Zur gegenwärtigen Rechtslage vgl. *Lieber/Sens*, Fit fürs Schöffenamt, 2024, S. 278 f.

Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Stellungnahme der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschlands e. V. (VERM) und der PariJus gGmbH vom 10. Juli 2025

Der Referentenentwurf verfolgt nach seiner Begründung insbesondere die Ziele der Orts- und Bürgernähe sowie der Spezialisierung der Gerichte für bestimmte Rechtsgebiete. Diese Ziele werden von VERM und PariJus unterstützt, soweit ihre Zielrichtung nicht rein ökonomischen, sondern qualitativen Kriterien genügt. Die Stellungnahme der beiden Organisationen zur Teilhabe der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung betrachtet den Entwurf unter dem Aspekt, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als „besondere Organe der Rechtsprechung“ zur Teilhabe an der Staatsgewalt nach Art. 20 Abs. 2 GG haben – unter Einbeziehung des Einflusses auf Effizienz und Qualität der Rechtsprechung.

1. Auswirkungen der Erhöhung der Streitgrenze

Die Erhöhung der Streitgrenze wirkt sich bei der Kammer für Handelssachen des Landgerichts auf den Umfang der Teilhabe der Handelsrichter aus. Schätzungen zufolge liegt der Anteil der Verfahren vor der KfH bei 10 bis 15 % der bei den Landgerichten anhängig gemachten Zivilverfahren. Die Zuständigkeit der KfH ist zunächst – wie bei den allgemeinen Zivilkammern – vom Streitwert abhängig, danach von der Art der Streitigkeit als Handelssache (§ 95 Abs. 1 GVG) und dem Antrag des Klägers (§ 96 Abs. 1 GVG) bzw. Beklagten (§ 98 Abs. 1 Satz 1 GVG). Damit wird den Verfahren mit einem Streitwert von 5.001,00 € bis 10.000,00 € nicht nur unter Demokratieaspekten die derzeitige Mitwirkung von „Frauen und Männern aus dem Volke“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. den ergänzenden Regelungen in 12 von 16 Landesverfassungen¹) entzogen,

¹ Landesverfassungen von: Bayern Art. 88, Berlin Art. 79 Abs. 2, Brandenburg Art. 108 Abs. 2, Bremen Art. 135 Abs. 2, Hamburg Art. 62, Mecklenburg-Vorpommern Art. 76 Abs. 2, Niedersachsen Art. 51 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen Art. 72 Abs. 2, Rheinland-Pfalz Art. 123 Abs. 1, Sachsen Art. 77 Abs. 3, Sachsen-Anhalt Art. 83 Abs. 1, Thüringen Art. 86 Abs. 3.

sondern auch der mitwirkende Sachverstand aus dem kaufmännischen Leben.

Diesem Verlust an Teilhabe und Sachkunde sollte entgegengewirkt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass entweder die Verfahren nach § 95 Abs. 1 GVG unabhängig von dem Streitwert der Zuständigkeit des Landgerichts (KfH) zugewiesen werden (entsprechend dem Vorschlag des Ref-E zu Vergabe- und Heilbehandlungssachen) oder bei den Amtsgerichten eine besondere Zuständigkeit für Verfahren nach § 95 Abs. 1 GVG bis zu einem Streitwert von 10.000,00 € unter Beteiligung von Handelsrichtern eingerichtet wird. Für diesen Fall wäre zusätzlich zu regeln, dass eine Berufung zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung an das OLG zu richten wäre, bei dem als zweiter Tatsacheninstanz ebenfalls ehrenamtliche Beisitzer zum Einsatz kämen. Somit entsprächen Besetzung und Rechtsmittel dem Verfahren in Landwirtschaftssachen.

Zur Verfahrensvereinfachung und Konzentration bei dem spezialisierten Spruchkörper sind die Verfahren nach § 95 GVG sämtlich bei dem Spruchkörper des Landgerichts bzw. Amtsgerichts anhängig zu machen, der seine Zuständigkeit prüft. Beide Möglichkeiten gewährleisten, dass dem zunehmenden Demokratieabbau durch Reduzierung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft ebenso entgegengewirkt wird wie dem Verlust tatsächlicher Sachkunde, die über den bloßen juristischen Sachverstand hinaus den Einfluss von Wissen und Erfahrung in einem zentralen Lebensbereich garantiert. Kosten der Parteien dürften in beiden Varianten kaum eine Rolle spielen, da in diesen Verfahren eine – beiderseitige – anwaltliche Vertretung Usus sein dürfte.

2. Spezialisierung bei den Gerichten

a. Der Vorteil spezieller Kammern für Handelssachen ist in der interdisziplinären Vernetzung des Gerichts mit kaufmännischen

nischem Sachverstand und kaufmännischer Erfahrung zu sehen, sodass nicht nur die Entscheidungen die Erfahrungen und die Lebenswelt der Parteien widerspiegeln, sondern vor allem auch die Vergleichsquote besonders hoch ist und damit dem Rechtsfrieden dient. Da Kaufleute häufig auch nach einem Rechtsstreit noch Geschäftsbeziehungen pflegen wollen, spielt der lebensnahe Vergleich eine besondere Rolle. Dem Gericht stehen kaufmännische Sachkunde und Erfahrung für den ganzen gerichtlichen Entscheidungsprozess zur Verfügung und sind für den Berufsrichter damit im Laufe des Verfahrens stets „kleinteilig abrufbar“. Deshalb ist gegenwärtig für die bei einem Amtsgericht allein des Streitwertes wegen verhandelte Handelssache die KfH auch als Berufungsgericht zuständig. Die aktuelle Diskussion böte Gelegenheit, die angestrebte Spezialisierung mit einer durchgehenden Beteiligung von Kaufleuten an der Rechtsprechung zu vervollkommen. In Anlehnung an das Verfahren in Landwirtschaftssachen könnte die Reform Partizipation, Spezialisierung und Sachkunde zur verbesserten Effizienz in Einklang bringen; dabei ist auch die Beteiligung von Handelsrichtern in der Revisionsinstanz ins Auge fassen.

Die Verantwortlichen bei PariJus führen seit rund eineinhalb Jahrzehnten Fortbildungen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Landwirtschaftsverfahren durch und erfahren sowohl von den Ehrenamtlichen wie auch Berufsrichtern aus allen Instanzen und Rechtsanwälten eine durchgängige Zustimmung zur Teilhabe Sachkundiger aus dem zu regelnden Lebenssachverhalt. Die entsprechende Beteiligung empfiehlt sich gerade wegen der oft schwierig zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnisse und der gegenwärtigen Entwicklung der Wirtschaft auch bei den Verfahren in Handelssachen.

b. Mehr Effizienz durch tatsächliche Sachkunde sollten sich nicht nur in der Überprüfung der gerichtlichen Zuständigkeit, sondern auch der Beteiligten widerspiegeln. Die Abkoppelung nachbarrechtlicher Streitigkeiten vom Streitwert (§ 23 Nr. 2e. – neu) wird daher begrüßt. Die landesrechtlich möglichen Vorverfahren zur Schlichtung durch Schiedspersonen zeigen aber, wie sehr gerade im Nachbarstreitverhältnis die Herstellung des Rechtsfriedens durch tatsächliches Verstehen des Streitgrundes, aber auch evtl. örtlicher Gegebenheiten bestimmt wird. Auch sollte die Mitwirkung sachkundiger ehrenamtlicher Richter in größerem Umfang ins Auge gefasst werden.

Entgegen früheren Reformen, bei denen eine Reduzierung der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus ökonomischen Gründen erfolgte (vor allem bei den Schöffen im Strafverfahren), ist das sachkundige Element zu aktivieren, das das Potenzial hat, Entscheidungen verständlicher und akzeptabler zu machen und damit den erstinstanzlichen wie auch den Aufwand der Rechtsmittelinstanzen zu verringern. Ein solches System der – zum jeweiligen Fall „passenden“ – interdisziplinären Besetzung der Richterbank kann erweitert werden, indem z. B. in privatrechtlichen Bausachen ein Inge-

nieur und ein Architekt auf der Richterbank säßen, in Kapitalanlagenhaftungsfällen ein Finanzfachmann oder Betriebswirt oder in Arzthaftungsprozessen ein (ggf. beamteter) Mediziner. Die Entwicklung etwa in Entscheidungen über das Sorgerecht zeigt z. B., dass die Auffassungen in der Zivilgesellschaft über das gemeinsame Sorgerecht für Kinder getrenntlebender Eltern der Spruchpraxis in den Gerichten weit voraus waren.

Summa summarum: Die geplante, in den Grundzügen nachvollziehbare Reform sollte nicht nur die Reduzierung sachkundiger ehrenamtlicher Teilhabe vermeiden, sondern diese verstärkt zur Erhöhung der Qualität der Entscheidungen zur strukturellen Reform der Spruchkörperbesetzung nutzen.

Verfasser:

Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D., Geschäftsführender Gesellschafter PariJus gGmbH

Marko Goschin, Vorsitzender des Vorstands VERM e. V.

Anmerkung: Zu dem Gesetzentwurf, der Ende August dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, haben sich aus dem ehrenamtlich-gesellschaftlichen Bereich neben VERM/PariJus auch der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) und die HateAid gGmbH geäußert. Der BDS begrüßt die Regelung im Entwurf, wonach nachbarrechtliche Streitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugeordnet werden (§ 23 GVG-E) und einer damit verbundenen vorherigen Streitschlichtung zuzuführen ist. Der Anregung, auch Streitigkeiten wegen Überbaus (§§ 912 ff. BGB), Notwegerechten (§ 917 BGB) sowie Vertiefungen (§ 909 BGB) zu obligatorischen Verfahren zu erklären, ist die Bundesregierung nicht nachgekommen und hat insoweit auf die Landesgesetzgeber verwiesen. HateAid begrüßt die Konzentration von Streitigkeiten über Veröffentlichungen bei den Landgerichten unabhängig vom Streitwert im Grundsatz, da sie Chancen böten für eine qualitativ hochwertige und einheitliche Rechtsprechung. Zugleich manifestiere sie, u. a. wegen der Anwaltpflicht beim LG, bestehende Zugangshürden. Es wird daher eine differenzierte Streitwertpraxis für einfach gelagerte Fälle, sowie Spezialisierung auch an Amtsgerichten angeregt. (hl)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen.

Permalink zum Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-zust%C3%A4ndigkeitsstreitwerts-der-amtsgerichte-zum-ausbau-der/325337>

Pressemitteilung vom 27.8.2025 mit Synopse und Stellungnahmen der Verbände: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Zustaendigkeitsstreitwert.html [Abruf: 1.9.2025]

I. Alle Gerichtsbarkeiten

OLG Naumburg: Gendern in der Gerichtssprache

1. Die Urteilsgründe müssen klar, bestimmt und verständlich formuliert sein; anlassloses Gendern verstößt gegen diese Grundsätze, wenn Verfahrensbeteiligte geschlechtslos oder -verwirrend bezeichnet werden.
2. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen für Verfahrensbeteiligte sind nur dann angebracht, wenn die Betroffenen ausdrücklich eine solche wünschen. (Leitsätze d. Red.)

OLG Naumburg, Beschluss vom 12.6.2025 – 1 ORBs 133/25

Sachverhalt: Mit Urteil vom 19.2.2025 hat das AG Dessau-Roßlau gegen einen Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der Geschwindigkeit ein Bußgeld von 480,00 € verhängt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Das OLG Naumburg hat das Urteil wegen zahlreicher Rechtsfehler aufgehoben, dabei auch die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zum Gendern in der Gerichtssprache zum Inhalt des Urteils gemacht.

Gründe (zur Sprache im Urteil): Das Urteil des AG verwendet – in atypischer Weise – geschlechtsneutrale Formulierungen hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten. So wird der Betroffene, bei dem es sich (...) unzweideutig um einen „Herrn“ handelt, im Tenor und in den Urteilsgründen durchweg als „betroffene Person“ bezeichnet, der angehörte Sachverständige wird mit „sachverständige Person“ titulierte und der Messbeamte wird im Urteil „messverantwortliche Person“ genannt (nur der erkennende Richter selbst bezeichnet sich als solcher und nicht etwa als „richtende Person“).

Derartige Bezeichnungen sind (nur) dann angebracht, wenn die betreffenden Verfahrensbeteiligten ausdrücklich um eine geschlechtsneutrale Bezeichnung nachsuchen. Im Übrigen muten derartige Bezeichnungen von Menschen in hoheitlichen Erkenntnissen despektierlich an. Denn sie reduzieren – unter Außerachtlassung des Geschlechts als wesentliches Persönlichkeitsmerkmal – Verfahrensbeteiligte auf ein Neutrum. Es besteht die naheliegende Gefahr, dass damit in die persönliche (Geschlechter-)Ehre eingegriffen und diese herabgesetzt wird. Dem gilt es durch die typische Bezeichnung (Betroffener/Betroffene, Sachverständiger/Sachverständige, Messbeamter/Messbeamtin, Zeuge/Zeugin, Täter/Täterin) entgegenzuwirken (wobei im letztgenannten Fall die neutrale Bezeichnung „tuende Person“ oder „tat-tuende Person“ außerdem ridikul anmutet).

Anmerkung: „Die Gerichtssprache ist deutsch“, regelt § 184 Satz 1 GVG. Über diese scheinbar eindeutige Regel bestehen inzwischen, was Inhalt, Stil und Grammatik der deutschen Sprache ist, unterschiedliche Auffassungen, die sich nun auch in gerichtlichen Entscheidungen niederschlagen. Die Verfahrensordnungen ordnen den Beteiligten zur Identifizierung ihrer Stellung bestimmte Bezeichnungen zu: *Kläger* und *Beklagter* im Zivil- und den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, *Angeklagter* im Strafverfahren, *Betroffener* im Bußgeldverfahren. Dieser Terminologie hat sich das Gericht zuvörderst zu bedienen. Die Unabhängigkeit des Richters befreit weder vom Gesetz noch von der Grammatik. Das Verhalten des Amtsrichters macht nachdenklich. Er (um einen „er“ handelt es sich offensichtlich) hat im Deutschunterricht bei der Behandlung des Unterschiedes zwischen Genus und Sexus wohl nicht aufgepasst. Das Genus macht deutlich, wann und welche Beziehung zu einem anderen Wort besteht (*Der* Betroffene macht in *seiner* Einlassung deutlich, dass ..., während *die* Zeugin in *ihrer* Darstellung betont, dass ...) – sog. Kongruenz. Insoweit ist „*die* tuende Person“ generisches Femininum, soll aber als Neutrum verstanden werden. Verständlichkeit geht anders.

Die „Umpolung“ eines biologisch männlichen Menschen ins Neutrum geht noch darüber hinaus, weil ihm das „Sein“ aberkannt wird. Diese Definitionshoheit kommt auch dem (in seiner Rechtsprechung) unabhängigen Richter nicht zu. Sprache kann „sich“ im Laufe der Zeit verändern, wie bei der Eingliederung von Fremd- und Lehnwörtern oder – vor allem Anglizismen – zur Umschreibung oder Abschwächung eines prekären Vorganges (z. B. Upskirting), auch der Verständigung nur bestimmter Gruppen dienen, wie die Latinisierung der wissenschaftlichen Sprache. Die Rechtsprechung muss aber – besonders in den Tatsacheninstanzen – von *allen* Beteiligten verstanden werden, weil sie sonst ihren bessernden oder friedentiftenden Charakter verliert. Das Beispiel macht zudem einen wesentlichen Unterschied des Kollegial-Spruchkörpers zum Einzelrichter deutlich: die interne Kontrolle über die Verständlichkeit und die Begrenzung singulärer ideologischer Verhaltens- oder Argumentationsweisen. Diese Funktion kann auch von ehrenamtlichen Richtern erfüllt werden, wenn die richtigen Personen aktiviert werden. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001614197>

[Abruf: 1.9.2025]

II. Arbeitsgerichtsbarkeit

BAG: Geltung des Art. 110 BbgVerf für ehrenamtliche Richter am LAG Berlin-Brandenburg

1. Ehrenamtliche Richter aus Brandenburg an gemeinsamen Fachobergerichten der Länder Berlin und Brandenburg können sich nicht auf Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf berufen.
2. Der Arbeitgeber des an einem brandenburgischen Gericht tätigen ehrenamtlichen Richters unterliegt Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf nur dann, wenn er seinerseits zum „Staatsvolk“ zählt.
3. Ein Wohnsitz des Arbeitnehmers im Land Brandenburg allein ist für die Anwendung des Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf nicht ausreichend, auch wenn dieser dem Schutz der Funktionsfähigkeit brandenburgischer Gerichte dienen könnte. (Leitsätze d. Red.)

BAG, Urteil vom 18.6.2025 – 2 AZR 228/23

Sachverhalt: Der in Potsdam wohnhafte Kläger (Kl.) war seit 1997 bei der Beklagten (B.) zunächst bis 2017 in einer Betriebsstätte in Berlin beschäftigt, danach zu 100 % im Homeoffice in einem virtuellen internationalen Team. B. kündigte das Arbeitsverhältnis im November 2021 außerordentlich mit einer – der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechenden – Auslaufzeit zum 30. Juni 2022 und bot dem Kl. gleichzeitig die Weiterbeschäftigung in Großbritannien an, was der Kl. ablehnte. Kl. wendet u. a. ein, die Kündigung sei nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) unwirksam. Das Arbeitsgericht hat die Klage, das Landesarbeitsgericht (LAG) die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt dieser sein Begehren weiter.

Gründe (Art. 110 BbgVerf betreffend): Die ordentliche Kündigung war nicht durch Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist nicht eröffnet.

a) Nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26.4.2004 kann der Kl. sich nicht auf Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf berufen. Nach dieser Vorschrift ist eine Kündigung ehrenamtlicher Richter während ihrer Amtszeit nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur fristlosen Kündigung berechtigen. Der Kl. war zwar ehrenamtlicher Richter beim LAG Berlin-Brandenburg. Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsvertrags hat das LAG Berlin-Brandenburg seinen Sitz aber in Berlin. Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrags werden auf die am LAG Berlin-Brandenburg eingesetzten Richter deshalb einheitlich die Vorschriften angewendet, die im Land Berlin gelten. Das gilt ebenso für ehrenamtliche Richter – und zwar gerade auch dann, wenn sie die Berufungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 ArbGG im Land Brandenburg erfüllen. Mit dem

umfassenden Begriff des „Richters“ in Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrags sind – in Abgrenzung zu den nichtrichterlichen Bediensteten (vgl. Art. 7 des Staatsvertrags) – sowohl Berufs- als auch ehrenamtliche Richter angesprochen. Für ehrenamtliche Richter finden die richterrechtlichen Vorschriften ebenfalls Anwendung, soweit dies gesondert bestimmt ist (vgl. §§ 1, 2 DRiG sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 RiGBln und BbgRiG). Würden sie nicht von Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrags erfasst, griffen für sie verschiedene Vorschriften ein, obgleich sie am selben Gericht tätig sind. Zudem wäre es unmöglich festzustellen, ob es sich um einen ehrenamtlichen Richter des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg handelt, wenn er z. B. in Berlin berufstätig ist (§ 21 Abs. 1 Alt. 1 ArbGG), aber in Brandenburg wohnt (§ 21 Abs. 1 Alt. 2 ArbGG). Demgegenüber kann aus Art. 6 des Staatsvertrags nicht gefolgert werden, der Begriff des „Richters“ in Art. 4 des Staatsvertrags umfasse allein die Berufsrichter und nicht auch die ehrenamtlichen Richter. Art. 6 des Staatsvertrags grenzt beide Gruppen allein deshalb voneinander ab, weil sie verschiedenen Regelungen zum Eid bzw. Gelöbnis unterliegen (vgl. §§ 38, 45 DRiG und § 2 RiGBln und BbgRiG). Es kann dahinstehen, in welchem Rang der Staatsvertrag steht und ob er die Landesverfassung modifizieren könnte. Letztere gibt nicht vor, dass es ein LAG mit Sitz im Land Brandenburg geben muss. Im Land Berlin existiert kein Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf entsprechende Bestimmung.

b) Dessen ungeachtet greift Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf im Streitfall auch deshalb nicht ein, weil die B. nicht zum „Staatsvolk“ des Landes Brandenburg rechnete, und sie deshalb das Verbot des Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf nicht adressierte.

aa) Die Verfassung des Landes Brandenburg richtet sich nach ihrem Art. 3 lediglich an das „Staatsvolk“. Natürliche Personen gehören diesem nach Abs. 1 der Bestimmung an, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Das betrifft nach Art. 3 Abs. 2 BbgVerf nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Verpflichtungen. Dementsprechend wird der Arbeitgeber eines ehrenamtlichen Richters an einem – unterstellt – brandenburgischen Gericht lediglich von Art. 110 Abs. 1 Satz 2 BbgVerf adressiert, wenn er seinerseits zum „Staatsvolk“ zählt. Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob dies nur der Fall ist, wenn er im Land Brandenburg einen Betrieb unterhält (so *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 110, S. 675; *Eylert*, FS *Bepler*, 2012, S. 145, 152), oder schon dann, wenn er nur über eine Betriebsstätte im Land Brandenburg verfügt. Jedenfalls genügt es nicht, wenn der Arbeitnehmer zwar an seinem Wohnsitz in Brandenburg tätig ist, er damit jedoch keinen arbeitstechnischen Zweck eines Betriebs seines Arbeitgebers im Bundesgebiet fördert. Zumindest dann kann sein Wohnsitz nicht als „betriebliche Struktur“ des Arbeitgebers im Land Brandenburg verstanden werden.

bb) Ein Wohnsitz des Arbeitnehmers im Land Brandenburg ist nicht für sich genommen ausreichend, weil Art. 110 Abs. 1

Satz 2 BbgVerf dem Schutz der dortigen ehrenamtlichen Richter und der Funktionsfähigkeit der brandenburgischen Gerichte dienen könnte. Diese möglichen Zwecke zwingen nicht zu der Annahme, der Verfassungsgeber des Landes Brandenburg habe sie um den Preis verfolgen wollen, dass Arbeitgeber mit dem „starken“ Sonderkündigungsschutz belastet werden, obwohl sie auch bei weitestem Verständnis keinen betrieblichen Bezug zum Land Brandenburg aufweisen. Das gilt zum einen vor dem Hintergrund, dass die Sonderbelastung des Arbeitgebers im Lichte von dessen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen wäre. Zum anderen ist der Schutz ehrenamtlicher Richter vor Benachteiligungen aufgrund ihrer Richtertätigkeit und insoweit auch die Funktionsfähigkeit der brandenburgischen Gerichte durch § 26 Abs. 1 ArbGG bzw. § 45 Abs. 1a Satz 3 DRiG ausreichend gewährleistet. Dafür kommt es auf einen betrieblichen Bezug des Arbeitgebers zum Land Brandenburg nicht an.

Anmerkung: Im Ergebnis zutreffend stellt das BAG fest, dass sich ein ehrenamtlicher Richter auf den besonderen Kündigungsschutz des Art. 110 BbgVerf nicht berufen kann, wenn Arbeitgeber oder Arbeitsverhältnis nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallen. Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig, da weder Arbeitgeber noch Arbeitsverhältnis einen Bezug zum Land Brandenburg und damit zur Anwendung des Landesrechts aufweisen (zum Geltungsbereich der Norm in den einzelnen Variationen von Wohn- und Unternehmenssitz vgl. *Lieber*, in: *Iwers/Lieber*, Die Verfassung des Landes Brandenburg, 2025, Art. 110 Rn. 25 f.). Damit hätte es in dem Urteil sein Bewenden haben können. Die Revision muss erfolglos bleiben. Mindestens missverständlich ist allerdings die Feststellung des Urteils unter Bezugnahme auf Art. 3 BbgVerf, Adressat des Kündigungsschutzes sei der Arbeitgeber eines ehrenamtlichen Richters an einem brandenburgischen Gericht nur, wenn er seinerseits zum „Staatsvolk“ zähle. Art. 3 definiert, wer zum Staatsvolk gehört: deutsche Staatsangehörige, also natürliche Personen. Arbeitgeber kann auch eine juristische Person sein, die per definitionem nicht zum Staatsvolk gehört, gleichwohl – wenn die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen – der Geltung des Art. 110 BbgVerf unterworfen ist. Die Bedeutung dieser Bemerkung bleibt offen, da sie für die Entscheidung keine Bedeutung hat. Der weitergehenden Interpretation, dass der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg über gemeinsame Obergerichte dem besonderen Schutzrecht des Art. 110 BbgVerf für ehrenamtliche Richter aus Brandenburg an einem gemeinsamen Obergericht mit Sitz in Berlin die Geltung nehme, weil der Staatsvertrag für die Richter das Recht des jeweiligen Sitzlandes zur Anwendung bringe, muss nachdrücklich widersprochen werden.

a. Zur Begründung nimmt der Senat – isoliert vom Zusammenhang – Bezug auf einen einzigen Satz aus Art. 4 des Staatsvertrages und setzt ehrenamtliche und Berufsrichter gleich. Er

übergeht dabei, dass der Gesamtzusammenhang der in Art. 2 bis 5 genannten Rechtsinstitute nur auf Berufsrichter Anwendung findet (Wahl, Ernennung, Abordnung von Richtern; Richter auf Probe, kraft Auftrags und im Nebenamt; Dienstaufsicht über und Disziplinarmaßnahmen gegen Richter; Richterklage). Da die Berufsrichter des gemeinsamen Obergerichts in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg oder Berlin stehen, muss für den Fall eines dienst- oder disziplinarrechtlichen Konflikts geklärt werden, wer nach welchen Regeln für die Behandlung dieses Konfliktes zuständig ist. Für die ehrenamtlichen Richter ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da sie sich in keinem Dienstverhältnis befinden und die das Ehrenamt betreffenden Wahl-, Status- und Sanktionsregeln sich aus dem jeweils einschlägigen Bundesrecht ergeben (GVG, ArbGG, SGG, FGO, VwGO). Für die Verteidigung der ehrenamtlichen Richter hat das Bundesrecht eine Öffnung für das Landesrecht, da die Länder auch die Verteidigung auf die Landesverfassung vorsehen können (§ 45 Abs. 7 DRiG). Art. 6 des Staatsvertrages sieht – unter ausdrücklicher Nennung der ehrenamtlichen Richter – vor, dass der Eid oder das Gelöbnis auf das Grundgesetz sowie „getreu den Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg“ geleistet wird. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter gibt es ansonsten nur landesrechtlichen Regelungsbedarf, soweit *Zuständigkeiten* für deren Wahl, Berufung oder Ernennung zu treffen sind (was Art. 14 bis 20 regeln), oder hinsichtlich der *Verteilung der Kosten* ihrer Entschädigung auf die vertragschließenden Länder (vgl. Art. 22). Statusfragen – wie in Art. 2 bis 5 des Staatsvertrages – sind bezüglich der ehrenamtlichen Richter nicht betroffen. Sowohl die Tatsache, dass ehrenamtliche Richter im Staatsvertrag ausdrücklich genannt werden, wenn eine Regel auf sie anwendbar sein soll, als auch der Mangel an Regelungsbedarf schließt die Annahme aus, mit der Erwähnung von „Richtern“ seien ehrenamtliche automatisch mit umfasst.

b. Der besondere Kündigungsschutz nach Art. 110 BbgVerf betrifft Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Richter, nur mittelbar die Gerichtsorganisation. Die Verfassung schützt vor Benachteiligungen, die während der Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen können. Deshalb ist die abschließende Schlussfolgerung des Senates unzutreffend, der Schutz ehrenamtlicher Richter vor Benachteiligungen aufgrund ihrer Richtertätigkeit sei „durch § 26 Abs. 1 ArbGG bzw. § 45 Abs. 1a Satz 3 DRiG ausreichend gewährleistet“. Beide Vorschriften schützen den ehrenamtlichen Richter nur vor Benachteiligungen „wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes“. Weil hinsichtlich dieses Zusammenhanges die Beweislast im Zweifel dem ehrenamtlichen Richter obliegt und Umgehungen durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn in der Praxis nicht ausgeschlossen werden können, hat sich der Verfassungsausschuss in Brandenburg seinerzeit meiner Anregung angeschlossen, den Schutz vom Zusammenhang mit der Amtsausübung bzw. -übernahme zu entkoppeln. Ehrenamtlichen Richtern soll

Schutz gegen *jede* Kündigung während der Amtszeit gewährt werden, soweit nicht Gründe für eine fristlose Kündigung vorliegen, auch gegen die Möglichkeit vorgeschobener Gründe, die in Wahrheit das Engagement im Ehrenamt betreffen. Diesen über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz durch Landesrecht und die Kompetenz des Landesgesetzgebers hierzu hat das BVerfG auf eine Vorlage gemäß Art. 100 GG mit der Entscheidung vom 11.4.2000 (1 BvL 2/00, juris Rn. 32 unter Bezugnahme auf die Erläuterung bei *Postier/Lieber* in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 19 Rn. 22) bestätigt. Dass damit bei einem gemeinsamen Gericht der ehrenamtliche Richter aus Brandenburg einen höheren Schutz genießt als der Berliner, kann nicht dazu führen, dem Brandenburger den Schutz abzuerkennen. Eine solche Kompetenz, verfassungsrechtlichen Schutz zu reduzieren, käme einem Staatsvertrag nicht zu.

c. Bedenklich ist die Argumentation des Senates, dass „die Sonderbelastung des Arbeitgebers im Lichte von dessen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen wäre“. Im konkreten Fall greift Art. 110 BbgVerf schon deswegen nicht, weil der Arbeitgeber mangels betrieblichen Bezugs zum Land Brandenburg nicht Adressat der Regelung ist. Das Gericht geht aber darüber hinaus und greift die Regelung verfassungsrechtlich an. Damit setzt es sich in Widerspruch zum BVerfG, das die Norm sowohl kompetenzrechtlich wie inhaltlich geprüft hat (Urteil vom 11.4.2000, Az.: 1 BvL 2/00, juris Rn. 12). Der Bundesgesetzgeber hat in Umsetzung dieser Entscheidung § 45 Abs. 1a DRiG dahingehend erweitert, dass über den Schutz der Norm hinausgehende landesrechtliche Regelungen zulässig sind. Da der Senat Satz 3 der Vorschrift zitiert, dürfte er Satz 4 kaum übersehen haben (ausführlich *Lieber*, in: Iwers/Lieber, Die Verfassung des Landes Brandenburg, 2025, Art. 110 Rn. 21 f.). (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-228-23/>

[Abruf: 1.9.2025]

III. Strafgerichtsbarkeit

BGH: Vollständige Verlesung der Anklageschrift

Durch das Verlesen der gesamten *Anklageschrift* – statt nur des *Anklagesatzes* – werden Schöffen in der Regel nicht so stark beeindruckt, dass sie das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr unbefangen aufnehmen können. Von den Schöffen als gleichberechtigten Richtern kann erwartet werden, sowohl die Berichterstattung als auch die Wertungen der Verfahrensbeteiligten sachgerecht einzuordnen. (Leitsatz d. Red.)

BGH, Beschluss vom 16.1.2025 – 2 StR 544/24

Sachverhalt: Der Angeklagte – wegen Vergewaltigung vom LG zu Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt – macht mit der Revision geltend, durch die Staatsanwältin sei nicht nur der Anklagesatz (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO), sondern die gesamte Anklageschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen verlesen worden. Damit sei der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verletzt. Die Verfahrensrüge greift nicht durch.

Gründe: Der Senat schließt angesichts des Verfahrensablaufs aus, dass Berufsrichter und Schöffen die Schuld des Angeklagten – beeinflusst von der vollständig verlesenen Anklageschrift – nicht allein aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung festgestellt haben. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung geschwiegen und seine Einlassung aus dem Ermittlungsverfahren wird im Urteil nicht erwähnt. Es wird auch ausgeschlossen, dass sich die Würdigung der Aussage der Nebenklägerin durch die Staatsanwaltschaft im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen auf die Urteilsfindung ausgewirkt hat. Die Schöffen werden durch einmaliges Verlesen nicht so beeindruckt, dass sie das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht mehr unbefangen aufnehmen können. Die Strafkammer hat die Nebenklägerin als Zeugin eingehend vernommen und die Entstehung der Aussage im Ermittlungsverfahren umfassend rekonstruiert. Von den Schöffen kann nach Auffassung des Senats als gleichberechtigte Richter in der heutigen Informationsgesellschaft – ggf. mit Unterstützung der Berufsrichter – erwartet werden, sowohl Berichterstattung und Wertungen der Verfahrensbeteiligten sachgerecht einzuordnen. Dass sie bei dem konkreten Verfahrensverlauf ihr Urteil nicht mehr allein aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft haben, schließt der Senat deshalb aus.

Anmerkung: Die Rechtsprechung trennt sich sukzessive vom rigiden Verbot jeglicher Kenntnisnahme der Akten durch die Schöffen. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Selbstleseverfahrens selbst die Tür zu den Akten geöffnet (vgl. den Beitrag in dieser Ausgabe S. 44). 1997 stellte der BGH fest, dass es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung der Schöffen mit den Berufsrichtern widerspreche, „sie von jeglicher unmittelbaren Kenntnisnahme aus den Akten auszuschließen“ (Urteil vom 26.3.1997, Az.: 3 StR 421/96). Die letzte Bastion, die Kenntnis des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen aus der Anklageschrift mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft vom hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeklagten, wurde vom EGMR mit der Entscheidung vom 12.6.2008 (Az.: 26771/03) infrage gestellt. Diesen Weg geht der BGH jetzt weiter, indem auch er die Gleichstellung der Schöffen betont. Der Hinweis sollte von den kommunalen Gremien und Vertretern zum Anlass genommen werden, die Aufstellung der Vorschlagslisten und die Wahl geeigneter Personen an dieser Erwartung zu orientieren. Prozessual darf allerdings nicht aus

den Augen verloren werden, dass die anfängliche Unkenntnis der Akten auch einen Vorteil insoweit darstellt, als Schöffen unbefangene Fragen zur Sachverhaltsfeststellung stellen können. Einer vor Beginn der Beweisaufnahme umfassenden Akteneinsicht durch die Schöffen wird insoweit nicht das Wort geredet. Eine Ausgewogenheit könnte eine Neuformulierung der Nr. 126 RiStBV herstellen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=141034&pos=0&anz=1>
[Abruf: 1.9.2025]

OLG Brandenburg: Entbindung von einer Hauptverhandlung

1. Hat eine Schöffin als freigestellte Vorsitzende eine Klausurtagung des Personalrats zu leiten, stellt dies keine vertretungsfähige Tätigkeit dar. Der Vorsitzende legt den Hinderungsgrund nicht zu weit aus, wenn er die Schöffin von der gesamten mehrtägigen Hauptverhandlung entbindet.
2. Ein Urlaub begründet regelmäßig die Unzumutbarkeit der Dienstleistung. (Leitsätze d. Red.)

OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.3.2025 – 1 Ws 39/25 (S)

Sachverhalt: An der mehrtägigen Hauptverhandlung sollten die Schöffinnen W. und H. teilnehmen. W. teilte als Vorsitzende des Personalrats wegen der Leitung einer Klausurtagung eine Verhinderung am zweiten Verhandlungstag mit, H. – unter Beifügung der Buchungsbestätigung – an drei Verhandlungstagen wegen eines Spanienurlaubs. Daraufhin wurden die Ersatzschöffinnen F. und B. herangezogen. Dagegen erhob der Verteidiger den Besetzungseinwand. Das Gericht sei mit F. und B. nicht ordnungsgemäß besetzt. Die Kammer legt den Einwand dem OLG zur Entscheidung vor.

Gründe: Die zulässige Besetzungsrüge ist unbegründet. Zwar begründen berufliche Umstände nur ausnahmsweise die Unzumutbarkeit; dies wird aber für Geschäfte angenommen, bei denen sich der Schöffe nicht vertreten lassen kann, weil etwa die Geschäfte eine Vertretung nicht zulassen oder kein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht. Über die Verhinderung ist unter Abwägung aller Umstände (Belange des Schöffen, Verfahrensstand, voraussichtliche Dauer des Verfahrens) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Vorsitzende ist zu Erkundigungen zur Verhinderung nicht verpflichtet, wenn er die Angaben für glaubhaft hält.

W. ist freigestellte Vorsitzende des Personalrats; als solche hat sie die Klausurtagung zu leiten. Dies ist keine vertretungsfähige Tätigkeit; insoweit ist der Strafkammervorsitzende bei der Entbindung nicht von einem zu weiten Begriff des Hinderungsgrundes ausgegangen. Die Beurteilung des Vorbringens war allein Sache des Vorsitzenden. Die Entscheidung zur Entbindung ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 GVG nicht anfechtbar. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Entbindung objektiv willkürlich und (nicht lediglich falsch, sondern) grob fehlerhaft ist, wofür keine Anhaltspunkte bestehen. Auch die Entbindung der H. begegnet keinen Bedenken. Ein Urlaub begründet in der Regel die Unzumutbarkeit der Dienstleistung.

Die Entscheidungen, die Schöffinnen insgesamt zu entbinden und nicht die jeweiligen Termine zu verlegen – auch bei W., die „nur“ für einen Tag ihre Verhinderung angezeigt hatte –, sind nicht als willkürlich anzusehen. Dies war angesichts des umfangreichen Beweisprogramms und der geladenen Zeugen (für den Tag der Verhinderung der W. waren vier Zeugen geladen) nicht geboten.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/26401>
[Abruf: 1.9.2025]

Rudolf Wassermann zum 100. Geburtstag

Ursula Sens

Rudolf Wassermann (* 5.1.1925, † 13.6.2008) war zeitlebens ein Verfechter der Bürgerbeteiligung in der Justiz und setzte sich für das richterliche Ehrenamt ein. Die Ansprache anlässlich seiner Amtseinführung am 24. Mai 1968 als Landgerichtspräsident in Frankfurt am Main war wegweisend. Zur „inneren Justizreform“ gehörte für ihn auch der engere Kontakt zu ehrenamtlichen Richtern.¹ Nach seiner Ernennung zum Präsidenten des OLG Braunschweig 1971, von öffentlichen Protesten aus der konservativen Richterschaft begleitet, setzte er sein Engagement für das richterliche Ehrenamt fort. 1982 schrieb er, dass sich echte Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nur entfalten könne, wenn sie auf ihre Aufgabe vorbereitet und fortgebildet, durch die Berufsrichter akzeptiert und ermutigt werden und ihre Auswahl verbessert wird. Man müsse den Schöffen die Chance geben, sich in ihrem Amt zu orientieren. Er äußerte sich auch konkret zu Fortbildungsmaßnahmen. So habe er schon im Landgericht Frankfurt am Main Veranstaltungen unter dem Motto „Wo den Schöffen der Schuh drückt“ initiiert. Das habe allerdings dazu geführt, dass die Schöffen immer anspruchsvoller geworden seien, da sie auch über Schuld und Strafe, Kriminalpolitik und Kriminologie, Glaubwürdigkeit von Aussagen, Strafzumessung und Resozialisierung informiert werden wollten. Er warnte vor einem Übermaß – der Schöffe dürfe kein Mini-Jurist werden. Die Wissensvermittlung sei auf das zu beschränken, was der ehrenamtliche Richter zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die ehrenamtlichen Richter in anderen Gerichtsbarkeiten wünschten sich ebenso eine Intensivierung der Schulungen. Wassermann erkannte, dass sich die Rechtspflege zunehmend verwissenschaftlicht und spezialisiert und ehrenamtliche Richter mit Sachkunde als „integrierender Bestandteil der Justiz“ in die Entwicklung einbezogen werden könnten. Bürgerbeteiligung in der Justiz war für Wassermann „ein Stück partizipatorischer Demokratie“.²

Sein besonderes Interesse galt der Rechts- und Justizpolitik; Recht war für ihn Mittel der gesellschaftlichen Gestaltung. Er setzte sich daher nachdrücklich für Reformen ein und forderte u. a. die Humanisierung der Justiz. Die Justiz müsse bürgernäher und menschlicher werden hinsichtlich Kommunikation zwischen Bürger und Gericht, Gerichtssprache, Ver-

handlungsstil, Umgang mit Öffentlichkeit und Medien. Er hat auch als Publizist gewirkt; u. a. hat er die erste rechtspolitische Zeitschrift in Deutschland „Recht und Politik“ mitbegründet und die Reihe „Alternativkommentare“ herausgegeben.

Im Nachruf auf Rudolf Wassermann erinnerte *Hasso Lieber* an die Gründung der Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffen, Landesverband Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 1989 in Dortmund. Da sich die amtierenden Spitzen der Justiz zierten, an dem Gründungskongress teilzunehmen, gab es für Wassermann kein Überlegen. Seine Rede zur Gründung des Verbandes war kein alltäglich-politisches Höflichkeitsgrußwort. Es geriet zur programmatischen Wegweisung, aber auch Mahnung angesichts der Verantwortung, die den ehrenamtlichen Richter trifft. Zum Thema „Die Macht der Richter ohne Robe“ fragte er: „Wo gibt es Positionen mit vergleichbarer Macht? Umso auffälliger ist es, wie wenig sich die Schöffen ihrer Macht bewusst sind und wie wenig Gebrauch sie von ihrer Macht machen.“³ Seine Argumente für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung sind heute noch aktuell: Demokratie-, Kontroll- und Vertrauensfunktion, Bildungseffekt, Vermittlung von Wissen über Realität, Bürgernähe, Menschlichkeit, Plausibilitätskontrolle. Er ließ es sich nicht nehmen, für die Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffeninnen und Schöffen einen Beitrag zu schreiben zur „Bürgermitwirkung in der Rechtsprechung. Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Aspekte“.⁴ Darin hat er seine Vorstellungen und Erfahrungen über das richterliche Ehrenamt umfassend dargestellt.

*Wassermann habe immer nach seiner eigenen Überzeugung gehandelt – auch gegen Widerstände – und nicht nach dem Mainstream, so würdigt ihn Pascal Bastuck in seiner Dissertation.*⁵

Solche Persönlichkeiten fehlen uns heute in der Rechts- und Justizpolitik. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind ihm in besonderer Weise zu Dank verpflichtet.

Zur Autorin:

Ursula Sens, Geschäftsführerin der PariJuris gGmbH

1 *Rudolf Wassermann*, Innere Justizreform – Aufgabe der Gerichtspräsidenten, DRiZ 1968, S. 293, 294.

2 Ausführlich: *Rudolf Wassermann*, Der Bürger als Richter, Recht und Politik 1982, S. 117–125; später auch in: *ders.*, Die richterliche Gewalt, 1985, S. 112 ff.

3 RohR 1989, S. 10–13; Nachdruck in: RohR 2008, S. 101–103.

4 In: *Hasso Lieber/Ursula Sens* (Hrsg.), Ehrenamtliche Richter – Demokratie und Dekoration am Richtertisch?, 1999, S. 38–46.

5 *Rudolf Wassermann*, 2020, S. 172.

Breithaupt, Luisa Marie; Kraatz, Erik: „Im Namen des Volkes“: Die Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen im deutschen Strafprozess. Eine qualitative Untersuchung.

In: Zwischen gesellschaftlichem Wandel,
regulativer Gestaltung und digitaler
Transformation. Jürgen Stember (Hrsg.)
Baden-Baden 2025, S. 229–242

Nach einer Bestandsaufnahme der Argumente für und gegen die Beteiligung von Schöffen, ihrer Mitwirkungsrechte sowie ausgewählter empirischer Untersuchungen über den Einfluss in der Hauptverhandlung werden die Ergebnisse der Untersuchung von *Breithaupt* im Rahmen einer Bachelorarbeit (betreut von *Kraatz*) dargestellt: „Wie erleben und bewerten Schöffen ihre Beteiligung im Strafprozess?“ Insbesondere wird der Einfluss auf das Urteil in den Fokus genommen. Dazu wurden Hauptschöffen am AG Tiergarten (Berlin) in vier Interviews zur Ausführlichkeit der Vorgespräche, Beratung, Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern befragt. Die Befragten nehmen ihr Amt positiv und als tatsächliche Mitwirkung wahr, sie können sich aktiv einbringen, die Urteilsfindung wird als kooperativ empfunden. Das „Beteiligungserleben“ werde aber maßgeblich vom jeweiligen Berufsrichter beeinflusst. Aufgrund des geringen Rücklaufs der Anfragen – trotz Unterstützung durch den Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin und der Schöffenvertretung des AG Tiergarten – halten die Autoren umfangreichere qualitative Studien zur Beteiligung von Schöffen für erforderlich; die Ergebnisse verdeutlichten die Notwendigkeit einer differenzierteren Betrachtungsweise. Die neuere Rechtsprechung zur Kenntnis der Schöffen von Akteninhalt und wesentlichem Ergebnis der Ermittlungen (BGH 1997, EGMR 2008) hätte den Artikel aus 2025 abgerundet. (*us*)

Großmann, Sven: Extremisten im Schöffenam. Zum Umgang mit verfassungsfeindlichen Schöffen de lege lata und de lege ferenda.

In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 172
(2025), H. 5, S. 271–284

Der Autor überlegt anhand der Rechtslage und von Reformvorschlägen, wie Personen mit verfassungsfeindlicher Einstellung im Schöffenamt verhindert werden können. Der Initiative der Ampelregierung, die Verfassungstreue von Schöffen gesetzlich zu verankern mit der Folge einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts, wenn sich ein amtierender

Schöffe als nicht verfassungstreu erweist, erteilt er eine Absage. Diese schaffe nur einen zusätzlichen Revisionsgrund. Er fordert, bei der Schöffenwahl anzusetzen und die demokratische Mehrheit zu mobilisieren. Die Problematik einer allein an Quantitäten ausgerichteten Mobilisierung lässt sich an der Wahl 2023 leicht überprüfen. Auch dem Vorschlag, die Bevölkerung durch überregionale Hinweise auf die Vorschlagslisten und deren Einsichtnahme aufmerksam zu machen, fehlt es an der Wahrnehmung, dass viele Gemeinden die Listen an nur fünf Tagen während der Dienstzeit in Diensträumen auslegen, was einer verbreiteten Kenntnisnahme entgegensteht. Der Regelanfrage beim Verfassungsschutz steht er ablehnend gegenüber und schlägt die zwingende Abfrage beim Bundeszentralregister vor (was die Verwaltungsvorschriften der Länder bereits tun). Sein Vorschlag, das Beratungsgeheimnis zu durchbrechen, wenn sich Schöffen in der Beratung als verfassungsfeindlich erweisen, soll – entsprechend der Rechtsprechung – klarstellend in § 43 DRiG geregelt werden. (*hl*)

Hoven, Elisa: Reformüberlegungen zum Sexualstrafrecht. Was enthält der Koalitionsvertrag – und was nicht?

In: Kriminalpolitische Zeitschrift 10
(2025), H. 4, S. 216–224, <https://kripoz.de/2025/07/31/reformueberlegungen-zum-sexualstrafrecht-was-haelt-der-koalitionsvertrag-und-was-nicht/>

Der Beitrag analysiert die Vorschläge der Koalitionsparteien zu Einzelfragen des Sexualstrafrechts (§ 177 StGB). Vorrangig sollen die Strafrahmen bei Gruppenvergewaltigungen, bei Vergewaltigung und Herbeiführen einer Schwangerschaft angehoben werden. Die Autorin hält stattdessen eine grundlegende Überarbeitung von § 177 StGB für sinnvoll; eigene Tatbestände sollten gefasst werden, an die sich geeignete Qualifikationen knüpfen. Der Koalitionsvertrag sieht auch eine Prüfung der verbalen sexuellen Belästigung (sog. Catcalling) vor. Diese könne aber bereits nach geltendem Recht als Beleidigung strafbar sein. Nicht im Koalitionsvertrag erwähnte Problemfelder werden ebenfalls angesprochen, wie das „Nur Ja heißt Ja“-Modell. Hier stehe das deutsche Strafrecht hinter den Vorgaben der Istanbul-Konvention zurück, die die Vertragsstaaten verpflichtet, nicht einverständliche sexuelle bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Handlungsbedarf sieht *Hoven* auch in der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts durch Täuschungen, etwa über Verhütung oder Vorliegen von Geschlechtskrankheiten, sowie fahrlässige sexuelle Übergriffe, wenn z. B. die Willensbildung aufgrund erheblicher Alkoholisierung eingeschränkt ist. (*us*)

Prantl, Heribert: Glanz und Elend der Unschuldsvermutung. Von der Ambivalenz eines fundamentalen Rechtsgrundsatzes – und warum berechnete öffentliche Empörung nicht akribische Recherche und penible Ermittlungen ersetzen darf.

In: Verteidigung und Vielfalt. Festschrift für Werner Leitner zum 65. Geburtstag am 19.11.2024. Daniel M. Krause (Hrsg.) u. a. Baden-Baden 2025, S. 347–352

Ein leidenschaftliches Plädoyer für die Unschuldsvermutung! Dieser Grundsatz gehöre zum Erbe der Aufklärung und leite sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab – stehe somit mahrend und warnend über jedem Strafverfahren. Die bloße Einleitung des Ermittlungsverfahrens dürfe nicht mit dem Nachweis der Schuld gleichgesetzt werden. Unschuldsvermutung bedeute aber nicht, dass jeder Verdächtige als Unverdächtig zu behandeln sei oder potenzielle Opfer und Zeugen nicht reden dürfen. Auch bei moralischen Verfehlungen sei der Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten. Die Anforderungen an die sorgfältige Recherche über den Wahrheitsgehalt seien für die Medien deutlich strenger als für Privatleute. Daher dürfe sich in der medialen Berichterstattung die Unschuldsvermutung nicht in eine Schuldvermutung umkehren, sodass beim späteren Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens etwas „hängenbleibe“. Ein Beschuldigter dürfe nicht – wenn sich seine Unschuld herausstellt – vor den Trümmern seiner Existenz stehen. Die Praxis sehe leider anders aus, wie *Prantl* u. a. anhand der Fälle *Jörg Kachelmann* und *Christian Wulff* darstellt. Der Unschuldsvermutung gehe es nicht gut – so das Resümee des Autors. (us)

Rotsch, Thomas: Besorgnis der Befangenheit.

In: Zeitschrift für internationale Strafrechtswissenschaft 4 (2025) H. 2, S. 190–196, https://www.zfistw.de/dat/artikel/2025_2_1670.pdf

Der Autor analysiert Begriff und Maßstab der Besorgnis der Befangenheit, indem er zunächst die Unparteilichkeit des Richters als Grundsatz des rechtsstaatlichen Strafverfahrens und Voraussetzung der Unvoreingenommenheit darstellt. Die im Voraus bestimmte richterliche Zuständigkeit (§§ 1 ff. StPO) und die Ausschließung oder Ablehnung des Richters (§§ 22 ff. StPO) sicherten seine Unabhängigkeit und Neutralität im Einzelfall. Diese Regelungen seien Ausprägung des gesetzlichen Richters und fairen Verfahrens. Ob eine Parteilichkeit tatsächlich vorliege, müsse nicht nachgewiesen werden; es genüge

der Anschein der Parteilichkeit. Daher spricht § 24 StPO von der „Besorgnis“. Während die Ausschließungsgründe konkretisiert werden können (z. B. Verwandtschaftsverhältnis), sind die Ablehnungsgründe im Einzelfall zu beurteilen. Hierzu hat die Rechtsprechung Fallgruppen entwickelt. Der Autor untersucht, ob diese für eine grundlegende Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit hilfreich sind. Nach der Legaldefinition müsse durch einen Umstand ein berechtigtes Misstrauen an der Unparteilichkeit des Richters begründet werden. Der Grund für eine berechnete Ablehnung müsse zudem geeignet sein, Misstrauen an der Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Er müsse sich auf objektive Tatsachen beziehen. Die Beurteilung vom Standpunkt des Ablehnungsberechtigten reicht nach Ansicht des Autors nicht; vielmehr sei auf den unbeteiligten Dritten abzustellen. Während sich die (Un-)Parteilichkeit auf die innere Haltung des Richters beziehe, stelle die (besorgte) Befangenheit die maßgebliche innere Ursache für die (Gefahr der) Parteilichkeit dar. Daher spricht der Autor von „Befangenheitsbesorgniseignungsgründen“. (us)

Zieschang, Frank: Das Selbstleseverfahren – sinnvoll oder gesetzliche Fehlleistung?

In: Zeitschrift für internationale Strafrechtswissenschaft 4 (2025) H. 1, S. 38–46, https://www.zfistw.de/dat/artikel/2025_1_1657.pdf

Der Autor befasst sich zunächst mit der Geschichte des Selbstleseverfahrens (§ 249 Abs. 2 Satz 1 StPO) und den Gründen der Änderungen seit der Einführung 1978. Danach kann von der Verlesung von Urkunden abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen haben. Das Selbstleseverfahren werde in der Literatur heftig kritisiert. Der Autor prüft, ob diese Kritik berechnete ist. Mündlichkeit und Öffentlichkeit werden zwar eingeschränkt; dafür biete das Selbstlesen Vorzüge für die Wahrheitsfindung im Strafprozess, da inhaltlich komplexe Urkunden besser erfasst werden können. Daher könne die Hauptverhandlung effektiver gestaltet werden. Der Autor hält das Selbstleseverfahren für eine gleichwertige Alternative zum Verlesen. Zusätzliche Bedeutung erhalte das Selbstleseverfahren in Verbindung mit § 257a StPO. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten aufgeben, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Auch diese scharf kritisierte Regelung hält der Autor für sinnvoll, da sie vorrangig der strafferen Durchführung und Beschleunigung von Umfangsverfahren diene. Das Gericht könne abwägen, ob es im Einzelfall von diesem Vorgehen Gebrauch macht und eine entsprechende Anordnung trifft. Beide Regelungen seien mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu vereinbaren. (us)

Teresa Fuchsberger: Reform oder Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit im österreichischen Strafrecht?

Wien: NWV im Verl. Österreich 2025.
162 S. (Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen; Bd. 42) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7083-4266-5 € 56,42 (Deutschland); € 58,00 (Österreich)

Die von der Universität Salzburg 2024 angenommene Dissertation analysiert – mit Seitenblick auf weitere EU-Staaten – das in Österreich vorhandene klassische Schwurgericht in einer stufenweisen Fragestellung seiner Reformierbarkeit, Ersetzung durch das (ggf. reformierte) Schöffengericht bis hin zur Abschaffung jeder Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Strafgerichtsbarkeit. Die Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen hat das Werk in ihre Schriftenreihe aufgenommen, weil auch die Anwaltsorganisation über diese Frage diskutiert und sich in der Generalversammlung 2017 mit großer Mehrheit für eine reformierte Geschworenengerichtsbarkeit ausgesprochen hat.

Zentrales Ergebnis der Arbeit ist, dass das Geschworenengericht klassischer Prägung, in dem eine Jury über den Schuldpruch entscheidet, abgeschafft werden soll. Die Ersetzung durch ein Schöffengericht wird unter die zwingende Voraussetzung gestellt, dass die Schöffen über eine juristische Qualifikation verfügen müssen, andernfalls die gänzliche Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit empfohlen wird. Diese Qualifikation vorausgesetzt, entwickelt die Autorin eine Reihe von Reformvorschlägen für das Schöffengericht wie – bei dessen Beibehaltung – für das Geschworenengericht. Letzteres sollte ein un-

beschränktes Fragerecht sowie ein durch die Berufsrichter nur einstimmig abzulehnendes Beweisanspruchsrecht erhalten. An der Beratung der Jury soll ein Berufsrichter ohne Stimmrecht teilnehmen, für den Wahrspruch eine Begründungspflicht eingeführt werden. Interessant ist, dass die Autorin *prima vista* Geschworenen wie Schöffen bestimmte Kompetenzen absperechen will. „Absolut politische Delikte“ sollen einem Einzelrichter oder einem Senat aus drei Berufsrichtern vorbehalten bleiben, dem Schöffengericht die Zuständigkeit für (schwere) Sexualdelikte entzogen werden; hilfsweise sollen die Schöffen als Psychologen, Mitarbeiter von Opfereinrichtungen bzw. Gewaltschutzzentren entsprechend geschult sein. Ergänzt werden die Vorschläge durch Überlegungen, ob die Möglichkeiten zur Anfechtung eines Urteils erweitert werden sollen.

Rechtspolitisch enthält die Schrift eine Reihe diskussionswürdiger, lösungsorientierter Vorschläge, die auch für das deutsche System von Interesse sind. Insoweit muss ein Ergebnis der Studie, eine Vereinheitlichung der Laiengerichtsbarkeit in der EU sei nicht umsetzbar, mit Zurückhaltung betrachtet werden. Es sei auf die Bestrebungen des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter (ENALJ) verwiesen, das eine Harmonisierung der Laienbeteiligung unter Beibehaltung essenzieller Eigenarten anstrebt. Diese kann z. B. den Gedanken der Dissertation aufnehmen, die Teilhabe an der Rechtsprechung nicht auf die Staatsbürger zu begrenzen, sondern auf die (EU-)Einwohner auszudehnen. Unter wissenschaftlichen Aspekten betrachtet, merkt man der Dissertation deutlich an, dass ihr Ergebnis ein erstrebtes, nicht abgeleitetes ist. Sie ist von dem unerschütterlichen Glauben getragen, allein das juristische Studium befähige zu einer unabhängigen und neutralen Urteilsfindung. (hl)

Politik

Ulrike Guérot: ZeitenWenden – Skizzen zur geistigen Situation der Gegenwart.

Neu-Isenburg: Westend-Verl. 2025. 224 S. ISBN 978-3-86489-485-5 € 24,00

„Ich habe nicht mehr viel zu verlieren“, verkündet uns Ulrike Guérot in ihren „Skizzen zur geistigen Situation der Gegenwart“ freimütig und liefert die Abrechnung mit der „extremisierten Mitte“ in einem maliziösen Spaziergang durch die „Zeitenwenden“ gleich mit: Abschied von dieser Art Demokratie, Abschied von der Vernunft, Abschied von dieser Art Europa. Von *Plato* bis *Sartre*, von *Kant* bis *Winkler* bedient sie in wechselnden Bildern den Reißwolf, um die Fassade der „simulativen Demokratie“

(*Ingolfur Blühdorn*) einzureißen, in der die „Polis“ (*Aristoteles*) der „Stasis“ (*Giorgio Agamben*) gewichen ist, einer „gestockten Gesellschaft“, die nicht mehr zu Kompromissen fähig ist, sondern in der Sehnsucht nach Eindeutigkeit, erstarrt in „political correctness“, die *res publica* strukturell reformunfähig macht: „form follows function“ *vice versa* „function follows form“. Eine Gesellschaft, in der dem Menschen in der Pandemie das Kloppapier zu kaufen empfohlen wurde, gleichzeitig dem Bürger die Grundrechte gestohlen wurden. Sie folgert: „Je unbestimmter die Rechtsbegriffe, desto autoritärer das System.“

Sie geißelt das Versagen des Staates, das Denken in Geiselhaft zu nehmen: „Demokratie ist eine permanente Revolte“ – kein Zustand, sondern ein Prozess. Die Ausgeburten der

Bildungs-, Sprach- und Denkmutter seien mittlerweile in Amt und Würden ins „Zeitalter der Geistlosigkeit“ aufgestiegen – allein dies sei keine Zeitenwende mehr, sondern ein „Epochenbruch“, in der die KI als Höchststufe geliehenen Verstandes, nicht aber mehr als Vernunft agiert. Unterstützt – „follow the science“ – durch eine Wissenschaft, die sich mit der ihr gewährten Drittmittelfinanzierung zum gemieteten „Wahrsager“ macht – aus Lehrstühlen werden Leerstühle.

Angelehnt an ihre Schrift „Endspiel Europa“ sucht sie nach einer angemessenen Identität Europas, gewachsen aus der Vielfalt ihrer Herkünfte, Sprachen und Kulturen, die sich in der „pax americana“ – der Einheit von EU und NATO – nicht bewahren lässt, sondern politisch im „american way of life“ verkommt. Sie fordert ein neues Denken wie eine neue Ordnung, die sie in einer Neutralität Europas – ohne NATO – als Friedensprojekt findet, das föderal, regional, sozial und friedlich „in vielem eins“ ist. Dieses Ziel ist, findet sie, politisch mit den imperialen Zielen der USA/NATO nicht, wohl aber mit einem in die Sicherheitsstruktur Europas eingebundenen Russland,

wirtschaftlich nicht mit dem gegenwärtigen Raubtierkapitalismus zu erreichen, der sich die Politik als Sklavin hält.

Wer sich an die Deutung der „Zeitenwende“ als Verschlüsselung einer Kriegslüsterheit wagt und sich politisch daran stößt, dass die Lüge von gestern nicht mit der Wahrheit von heute entlarvt, sondern mit der Lüge von morgen verschleiert wird, findet in den Skizzen von Ulrike Guérot ausreichend Nahrung und Sichtung. Sie begibt sich mutig und unerschrocken an die Klärung substanzieller Begrifflichkeiten wie Demokratie und Liberalismus und deren Verbrämung im „wehrhaften Staat“, in dem die „Volksvertreter“ von gestern mit der Regierungsbildung merklich zu „Staatsvertretern“ werden, die den Souverän als Gegner erfahren, der sich der politischen Korrektheit entzieht. Sie fordert, den Bürger nicht weiter zu entmündigen, sondern als gärende Hefe im System eines demokratischen Prozesses wieder zu entdecken, um die Risse in der Gesellschaft zu kitten und jene Demokratie zu wagen, in der die Freiheit gegen die Angst verteidigt wird. *Albert Klütsch, Wesseling, ehem. Mitglied des Landtags NRW*

Recht, Allgemein

Gunilla Budde: Jutta Limbach. Ein Leben für die Gerechtigkeit. Biografie. München: Beck 2025. 331 S. ISBN 978-3-406-82663-4 € 29,90

Fast neun Jahre nach dem Tod von *Jutta Limbach* (* 27.3.1934, † 10.9.2016) erscheint die Biografie einer der faszinierendsten Frauen, der ich in meinem politischen und juristischen Leben begegnet bin. Das Werk beschreibt eine Frau, die Wissenschaft, Politik und Menschlichkeit zu vereinbaren wusste. Zu Recht nimmt daher die Familie in der Abhandlung einen großen Raum ein. In vielen Bereichen, in denen sie arbeitete, war Jutta Limbach die einzige Frau unter Männern, hat aber ihr Frau-Sein nie „vermarktet“ – ein heute nur allzu häufig anzutreffender Umstand, ein (einziges) Persönlichkeitsmerkmal zum Geschäftsmodell zu machen. Die Autorin konnte es nicht voraussehen, aber unter dem Eindruck der skandalösen Angriffe auf die zur Bundesverfassungsrichterin vorgeschlagenen *Frauke Brosius-Gersdorf* erhält die Biografie einer im wahrsten Sinne politischen Richterin eine besondere Bedeutung. Auch Jutta Limbach startete als Wissenschaftlerin, war als Justizsenatorin in Berlin Politikerin und krönte als Verfassungsrichterin, später Präsidentin des höchsten deutschen Gerichts ihre berufliche Laufbahn. Diese Darstellung eines politischen Lebens im Sinne der politeia bzw. res publica, das sich dem idealen Staat mit Gerechtigkeit für alle widmete, entlarvt die heutige unheilige Allianz von kirchlichen, politischen und medialen Vertretern, die notwendige Voraussetzungen für ein richterliches Amt wie Meinungsstärke, Charakter, Rationali-

tät und Offenheit der Argumentation mit an Verleumdung grenzender Kritik überziehen. Jutta Limbach hat die Macht gezielter Kampagnen selbst erlebt, als sie für das Amt der Bundespräsidentin ins Gespräch gebracht und medial „hinausgeschrieben“ wurde. Ihre Fähigkeit zu rational-strukturiertem Denken war bewundernswert. Bei einem Rechtspolitischen Kongress der SPD leitete sie einen Arbeitskreis so stringent, dass ich als Berichterstatter keine Mühe hatte, eine fünfstündige Diskussion binnen kurzer Zeit in einem alles Wesentliche beinhaltenden Bericht als Einleitung für die Debatte im Plenum zusammenzufassen.



Prof. Dr. Jutta Limbach und Hasso Lieber anlässlich der Festveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen „Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?“ am 13.3.1999 in der Universität Leipzig | Foto: privat

Die Biografie gibt einen weiteren wesentlichen Zug von Jutta Limbach wieder – ihr Augenmerk darauf, auch von den nicht wissenschaftlich vorgebildeten Menschen verstanden zu werden, innerhalb wie außerhalb der Justiz. Ihr Vortrag zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen am 13.3.1999 in der Universität Leipzig brachte das deutlich zum Ausdruck.¹ Ich habe im Nachruf auf sie daran erinnert² und wiederhole dies im Zusammenhang mit der Biografie gern. Der Würdigung des Verlages „einer herausragenden Juristin, besonnenen Politikerin und undogmatischen Feministin“ als Vorbild nachfolgender Generationen kann ohne Einschränkung zugestimmt werden. Die Biografie, der eine umfassende Auswertung von schriftlichen und personalen Quellen zugrunde liegt, unterstreicht dies eindrücklich. (hl)

Matthias Mahlmann: Konkrete Gerechtigkeit. Eine Einführung in Recht und Rechtswissenschaft der Gegenwart. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.; Basel: Helbing & Lichtenhahn 2024. 302 S. (Nomos-Studium) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1479-8 € 29,90; E-Book: € 29,90

Gerechtigkeit ist ein viel gewünschter und zitierter, aber unterschiedlich interpretierter Begriff. Die „Einführung“ ist schon im Titel durch die „konkrete“ Gerechtigkeit von der Gefahr bloß abstrakt-theoretischer Betrachtung befreit. Dadurch wird das Buch mehr als nur eine Einführung in die Rechtswissenschaft für Studenten. Es enthält eine strukturierte Analyse des Rechts, in der die Beantwortung der Frage, was als Recht – im Sinne von „richtig“ – betrachtet und akzeptiert wird, wesentlich von dem übergeordneten Kriterium der Gerechtigkeit abhängt, dessen jeweilige Definition das Verständnis von Funktion oder Architektur des Rechts(systems) prägt. Überzeugend zitiert der Autor den britischen Rechtsphilosophen *H. L. A. Hart*: „Das Recht ist viel zu wichtig, als dass man es den Juristen überlassen könnte“ (Essays on Bentham, 1982).

Vom Recht als soziale Tatsache, dem Zusammenwirken von Recht, Wirtschaft, Politik und Religion gelangt der Autor zur Betrachtung einer Gerechtigkeit, die – schon auf *Aristoteles* zurückgehend – eng mit Gleichheit verbunden ist. Der griechische Philosoph hat in *austeilende* und *ausgleichende* Gerechtigkeit unterschieden. Die Verbindung von Gleichheit und Gerechtigkeit schlägt sich in dem Grundsatz nieder, dass Gleiches gleichbehandelt wird, wesentlich Ungleiches nach Art und Maß entsprechend unterschiedlich zu behandeln ist,

1 *Jutta Limbach*, Ehrenamtliche Richter – Demokratie oder Dekoration am Richtertisch?, *RohR* 1999, S. 55–60.

2 *Hasso Lieber*, *Jutta Limbach † – Ein Nachruf*, *RohR* 2016, S. 114.

weil eine willkürliche oder gleichgültige Gleichbehandlung ihrerseits ungerecht wäre. Quellen von der Apostelgeschichte bis *Marx* leiten daraus ab: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinem Bedürfnis“ – unter der Voraussetzung entsprechender Ressourcen.

Das Buch regt zum Weiterdenken an, womit es nicht nur für den künftigen Juristen, sondern in weiten Teilen auch für die im Ehrenamt tätigen Richter von Interesse sein wird. Ehrenamtliche Richter der Arbeitsgerichte stehen heute nicht selten vor der Frage, ob die Geltendmachung eines Schadenersatzes nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Wiedergutmachung einer ungerechten Behandlung entspringt oder bereits zum Geschäftsmodell mutiert ist – eine Fallgestaltung, die der Rezensent aus Erfahrung nur sehr ungern auf den Einzelrichter übertragen sieht, bei dem „die Gewohnheit häufig die Gerechtigkeit aus dem einzigen Grund schafft, dass sie angenommen wird“ (*Blaise Pascal*, *Pensées* – Gedanken). Wegen des strukturierten Aufbaus und der differenzierten Betrachtungsweise von Grundsätzen wie Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Menschenwürde usw., die in der Praxis allzu häufig stereotyp verwendet werden, kann das Buch auch dem nichtjuristischen Leser empfohlen werden.

Nicht zufällig schließt das Buch mit einem Kapitel vom Recht in der Kunst. Schauspiel und Gedicht erzählen von den Regeln und ihren Ausnahmen: Vom Tyrannenmord des *Wilhelm Tell* entgegen dem fünften Gebot im Namen der Freiheit, von der Rettung des Antonio durch einen „juristischen“ Trick, der ihn vor der Forderung auf ein Pfund Fleisch aus seinem Körper als Zinsen für ein Darlehen des Shylock bewahrt, in *Shakespeares* „Kaufmann von Venedig“, vom Freispruch des Muttermörders Orestes durch Athene bei Stimmengleichheit im Areopag in der *Orestie* des *Aischylos*. Auch *Goethe* mahnte den göttlichen Richter Mahadö in „Der Gott und die Bajadere“ mit deutlichem Blick auf menschliche Richter: „Soll er strafen oder schonen, muss er Menschen menschlich seh’n.“ (hl)

Stefan Machura (Hrsg.): Law and war in popular culture. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 237 S. (Staatsverständnisse; Vol. 182) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-0735-6 € 59,00; E-Book: 59,00 €

Das Buch, dessen Beiträge den Zusammenhang von Recht und Krieg und seine allgemein verständliche Darstellung mit den Mitteln von Film und Fernsehen, der Literatur und der Musik in Opern wie Popmusik behandeln, könnte aktueller nicht sein. Wird doch in den Berichten über die Kriege in der Ukraine und im Gazastreifen das Völkerrecht permanent bemüht und seine Verletzungen gegeißelt. Das Recht hört in Kriegszeiten nicht auf, stellt *Machura* in seiner Einleitung fest. Die Geltung des Rechts und seine Verletzung kann sich auf die Legitimität des Krieges selbst, auf die Verletzung des Schutzes der Zivilbevölkerung oder auf den Schutz

der Soldaten (z. B. in der Gefangenschaft) beziehen. Der Beitrag der amerikanischen Professorin *Ann Ching* greift die Gedanken anhand filmischer Darstellungen auf, weil nach ihrer Auffassung Kriegsfilme überdurchschnittlich große Fähigkeit hätten, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen. Schließlich hätten 16 Kriegsfilme den Oscar für den besten Film gewonnen.

Der erste der drei Teile des Buches widmet sich ausschließlich der filmischen Darstellung von Kriegsverbrechen und Militärtätergerichtsbarkeit. Kriegerische Handlungen können aber auch innerhalb eines Staates oder einer Gesellschaft ausbrechen, weswegen sich der zweite Teil dem Krieg und seiner Gerichtsbarkeit in gespaltenen Gesellschaften widmet. Hier ist der Bosnienkrieg mit dem Massaker von Srebrenica noch im öffentlichen Gedächtnis. Der dritte Teil behandelt die musikalische Verbindung zu Krieg, Kriegsverbrechen und Recht. Dazu ist die Oper das eindringlichste Instrument, tragische Ereignisse, die Existenz menschlichen Lebens betreffend, künstlerisch wie nachdenklich angemessen darzustellen. *Machura* und *Cunningham* spannen einen Bogen über vier Jahrhunderte. Dieser reicht von – auch tragischen – Heldenerzählungen wie *Monteverdis* Vertonung von Torquato Tasso über den Krieg in Opern des 18. und 19. Jahrhunderts, oft nur Hintergrund z. B. für eine Liebesgeschichte (*Aida*, *Così fan tutte*), um sich im 20. Jahrhundert mit

den Tiefen der Tragödie in Konzentrationslagern auseinanderzusetzen (*Mieczysław Weinberg*: Die Passagierin). Insoweit spiegeln sie, auch mit einer Handlung in der Vergangenheit oder der Mythologie, die Gesellschaft in der Zeit der Komposition wider. Sie über die musikalische Ästhetik hinaus einem künftigen Publikum zugänglich zu machen, ist eine Frage der jeweiligen Inszenierung. In den 1970er-Jahren nimmt sich auch die Popmusik des Themas an. Mit dem Song *Hiroshima* der Rockband *Wishful Thinking* zur Erinnerung an den ersten Abwurf einer Atombombe hatte der Krieg in den Charts seinen Platz gefunden.

Der Sammelband stellt den Zusammenhang zweier Machtinstrumente – Krieg und Recht – dar, den Versuch des Rechts, auch eine scheinbar unkontrollierbare Gewalt zu regulieren und die Unbeteiligten (Nicht-Kombattanten) zu schützen, sowie die unterschiedlichen Methoden der Vermittlung durch populäre Kultur im Laufe der Jahrhunderte. Dabei sind Recht und seine Darstellung im Hinblick auf kriegerische Handlungen und ihre Legitimierung interpretations- und deutungsfähig; was dem einen eine Heldentat, ist dem anderen ein Verbrechen. Die populäre Kultur hat, ihrer Bezeichnung entsprechend, die Aufgabe, die Deutungshoheit in ihrer ganzen Ambivalenz einem größeren Kreis von Zuhörern und Zuschauern zugänglich und sichtbar zu machen. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Marco Zeh: Moral und Strafe. Warum wir nicht strafen dürfen. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 279 S. (Nomos-Universitätsschriften: Philosophie; Bd. 4) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1849-9 € 69,00; E-Book € 69,00

Der Autor unterzieht die Strafe einer grundlegenden Untersuchung über Sinn, Zweck, Begründung (kurz: ihre Rechtfertigung) und mögliche Alternativen. Zunächst untersucht er den Begriff auf seine Bedeutung und entwickelt über die gängige kurze Definition „Strafe ist die absichtliche Zufügung eines Übels“ hinaus eine Definition mit mehreren Merkmalen auf die Beteiligten: „Strafe ist eine *gewünschte* Übelzufügung, die *jemand* einem empfindenden *Wesen* in Reaktion auf eine *schuldhafte* Normverletzung zufügt, wobei die Strafe für den Bestraften *tatsächlich* ein *Übel* darstellen muss. Strafe ist von Wiedergutmachung zu unterscheiden.“ Strafe kennt also mehrere Beteiligte mit zielgerichtetem Handeln und der Übereinstimmung von Wollen und Erfolg. Dass die in der Strafenhierarchie mildere Sanktion der Geldstrafe in der Praxis bei einem Mittellosen härtere Auswirkungen hat als die (rechtstheoretisch) schwerere Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, ist nachvollziehbar, in der Praxis aber nicht

unbedingt und immer jedem Justizbeschäftigten gegenwärtig. Die gewandelte Auffassung von Strafe schlägt sich z. B. in der Abschaffung der Körper-, Leibes- und Todesstrafe nieder.

Der deutsche Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts hat mit der Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung eine zunehmende Differenzierung auch dieser Strafe geschaffen. Die Ergänzung der Strafe um die Maßregeln der Besserung und Sicherung stellte einen Fortschritt in Richtung der Rehabilitation und Prävention dar. Mit der Rechtfertigung der Strafe durch die verschiedenen Straftheorien (Sühne, Vergeltung, Resozialisierung, Prävention, Sicherung, Genugtuung, Wiedergutmachung) und ihrer Umsetzung im Strafrecht befasst sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil.

Die kritische Darstellung führt zwangsläufig zur Frage nach Alternativen, die im dritten Teil abgehandelt werden. Diese handelt der Autor an einem fiktiven, aber typischen „Fall Thomas F.“ ab. Die Reaktionsmöglichkeiten beginnt er mit Früherkennung und Prävention, wobei die gesellschaftliche Mitwirkung gefragt ist. Ergänzend möchte man hinzufügen, dass auch Rechts- und Sozialpolitik ergänzend zum „Ich“ (habe ein Recht) das von Verantwortung geprägte Element „Wir“ (berücksichtigen die Schnittstellen zum Recht der anderen) stärker in Gesetz und Vollzug einbeziehen müssen. In der zweiten Stufe wird die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens als

ausgleichende Funktion herangezogen. Bei gravierenderen Fällen sollen resozialisierende Maßnahmen zentraler Bestandteil der staatlichen Reaktion sein. Unter den elf genannten Beispielen befinden sich die Betreuung durch einen Fallmanager (den das geltende Recht in Form des Bewährungshelfers kennt), die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft, die Verpflichtung einer Aus- oder Weiterbildung, einer Psychotherapie usw. Auf der letzten Stufe sieht Zeh die „Sicherung“ des Täters vor, um ihn durch Isolierung (ggf. durch eine elektronische Fußfessel) von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich mit dem geltenden Recht verwirklichen, bedürfen also nicht notwendig einer neuen Initiative des Gesetzgebers. Insofern ist die Arbeit keine bloß perspektivisch-theoretische Entwicklung neuer Maßnahmen anstelle von Strafverfahren und -vollzug, sondern eher eine Mahnung an die Praxis, mit einem differenzierteren Verständnis des Strafbegriffs und seiner Zielsetzung die vorhandenen Mittel einzusetzen, um der immer noch vorhandenen archaischen Auffassung von Strafe entgegenzuwirken. (hl)

Europarecht

Rudolf Buschmann; Irene Edich: **Europarecht. Grundlagen für Betriebs- und Personalräte.** Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2025. 176 S. (Aktiv in Betriebs- und Personalrat) ISBN 978-3-7663-7511-7 € 39,00

Als dramatisch verändert aufgrund des großen Einflusses der europäischen Regeln bezeichnet die stellvertretende Generalsekretärin des Europäischen Gewerkschaftsbundes in ihrem Vorwort die praktische Arbeit der Arbeitnehmervertretungen. Den Einfluss des europäischen Rechts sieht sie positiv, weil es geeignet ist, „Sozialdumping“ und damit Wettbewerbsvorteile einzelner Unternehmen auf Kosten der Beschäftigten zu verhindern. Der Band führt kurz und prägnant in die Grundlagen des europäischen Rechts, sein Entstehen und sein Verhältnis zum nationalen Recht ein. Im Hauptteil behandeln die Autoren in 16 übersichtlich gegliederten Punkten wesentliche Teile des europäischen Arbeitsrechts – von den Arbeitsbedingungen über Arbeitsschutz und Arbeitszeit, den auf den Arbeitsplatz bezogenen Datenschutz bis zum Lieferkettenrecht. Dabei stellen sie zunächst die Gesetzeslage in der Normenhierarchie von der EU-Charta der Grundrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die einschlägigen europäischen Verordnungen und Richtlinien bis zum nationalen Recht dar.

Den Schwerpunkt bildet die Darstellung der Rechtsprechung im Zusammenspiel der nationalen und der europäischen Gerichte. Gerade die Fälle aus anderen Staaten als Deutschland zeigen, dass hier ein Rechtsgebiet behandelt wird, in dem die nationalen Entwicklungen immer weiter zusammengeführt werden. Neben der Tatsache, dass der EuGH den Schutzrechten zur Wirksamkeit verhilft, die die europäischen Normen für Arbeitnehmer entwickelt haben, bildet das Arbeitsrecht in seinen vielfältigen Ausprägungen ein Beispiel für die Möglichkeit, bei aller individuellen Ausprägung nationalen Rechts, einen sich einheitlich entwickelnden europäischen Standard zu ge-

währleisten. Neben der sozialen und ökonomischen Komponente des Rechtsgebietes werden damit auch andere Prinzipien, wie etwa die Freizügigkeit, mittelbar gefördert.

Den Autoren gelingt es, unter Vermeidung eines oft anzutreffenden gewollt juristischen Sprachstils, dem betrieblichen Praktiker die jeweilige Fallproblematik verständlich nahezubringen. Das macht das Buch über seine Zielgruppe der Betriebs- und Personalräte hinaus auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit interessant. (hl)

Jürgen Meyer; Sven Hölscheidt (Hrsg.): **Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 6. Aufl.** Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 1127 S. (Nomos-Kommentar) ISBN 978-3-7560-0080-7 € 159,00

Zu Recht wird insbesondere die zunehmende Bedeutung der Grundrechte im europäischen Recht gerade im Hinblick auf die justizielle Entwicklung in den Nationalstaaten hervorgehoben. An Richter, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte, die in grundrechtssensiblen Bereichen tätig sind, adressiert der Verlag das Werk als Argumentations- und Entscheidungshilfe. Als „Richter“ sind insoweit auch die ehrenamtlichen anzusehen. Dem nicht wissenschaftlich Ausgebildeten kommen die Autoren mit dem klaren Aufbau und der verständlichen Sprache durchaus entgegen. Zu Recht bezeichnen *Kubiciel/Großmann* in den Vorbemerkungen zu den Justiziellen Rechten (Titel VI), dass die Charta „Rechte statuiert, hinter denen letztlich vor-rechtliche Fundamentalwerte stehen“ – also solche, die auch dem Richter im Ehrenamt als Teil der Allgemeinbildung zugänglich und verständlich sein müssen.

Die Kommentierung verbindet die EU-Charta der Grundrechte (EU-GRCh) mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem deutschen Grundgesetz (GG) als Mehrebenensystem des europäischen Grundrechtsschutzes. Dass dieser auch für ehrenamtliche Richter nützlich und verständlich ist, wurde in dem EU-Projekt SELECT 2021/22 prak-

tisch erprobt, als allein in dem von PariJus durchgeführten deutschen Teil des Projekts insgesamt 1.621 ehrenamtliche Richter (vornehmlich aus der Arbeit- und der Sozialgerichtsbarkeit) in Online-Seminaren über die einschlägigen Grundrechte im Mehrebenensystem geschult wurden. Die Kommentierung macht die Geltung der Grundrechte als gesamteuropäische Überzeugung und Tradition auch durch die Auflistung der nationalen Verfassungsregelungen im jeweiligen Grundrecht deutlich, etwa durch den Hinweis, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 21 EU-GRCh/Art. 14 EMRK ebenso durch die Verfassungen von mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten garantiert wird. Europäisches Recht wächst also in der Organisationspyramide von Mitgliedstaaten und europäischer Ebene von unten und oben zusammen, insbesondere auch dort, wo Schutzbereiche der Charta in der nationalen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden (so der Hinweis des Verlages beim *Recht auf eine gute Verwaltung*, bei der sich insbesondere der Berliner eine höhere Aufmerksamkeit auf Art. 41 EU-GRCh wünscht). Dass sich Charta, Konvention und Verfassungen bei gleichen Zielsetzungen durchaus ergänzen, macht die Kommentierung an vielen Stellen deutlich. Sie könnte dabei noch ein Augenmerk auf die Besonderheiten der Beteiligung durch Vertreter der Zivilgesellschaft werfen, z. B. bei der Erörterung zur generellen Vermutung richterlicher Unparteilichkeit, die Art. 6 Abs. 1 EMRK in der Interpretation des EGMR auf ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit ausdehnt, wenn ihnen mit der Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ausgehändigt wird (Urteil vom 12.6.2008, Az.: 26771/03). Die Einordnung als führender Großkommentar zur EU-GRCh wird ihm zu Recht zuteil. (hl)

Rosita Silvestre: La crisi dei valori comuni e dello Stato di diritto nell'Europa centro-orientale. Quale futuro per l'integrazione europea? Milano: Giuffrè Francis Lefebvre 2025. VVIII, 225 p. ISBN 978-88-288-7658-8 € 35,00

The author – Research fellow at the University of Campania Luigi Vanvitelli in Naples – analyses in her book “The crisis of shared values and the rule of law in Central and Eastern Europe” the common democratic values in special EU member states, which she dates primarily to the eastward enlargement of the Union between 2004 and 2007. The principle “rule of law”, to which the candidate countries committed themselves, was implemented without considering the institutional specificities of the acceding states. It was also seen merely as a bulwark for the accession of the candidate countries. With accession, there was no political commitment on the part of the EU institutions to support these new identities. Since the EU’s powers in the areas of state administration and electoral

systems, the organization of the judiciary and the work of national authorities are very limited, measures to strengthen democracy in the accession countries have proved to be legally unsound and only partially effective in practice.

From this starting point, the author analyses various critical aspects. A European dimension to the values of democracy, the rule of law and human rights required for accession only became clear at an advanced stage of integration. Until then, this process had been guided solely by the motto ‘Be like the West’. In this respect, the monograph contains a pan-European criticism that was also levelled in connection with the reunification of the two German states. It was only in the course of the case law of the European Court of Justice that the behaviour of some Central and Eastern European governments contrary to the rule of law was identified. The contractual obligation to act in accordance with the rule of law within the respective contributing state is too abstract for mere verbal recognition to suffice. The domestic institutions (authorities, courts) must be granted the appropriate powers to implement the principle of the rule of law in a de facto constitutional state. Only gradually have the many individual violations of the rule of law been recognized as systemic. It sees the main cause of this in the respective accession phases, during which technical and legal regulations for implementation were waived in favour of national interests. Put simply, it accuses the EU’s enlargement policy at the beginning of the millennium of giving priority to the quantity of new members over the quality of the rule of law. This mistake should not be repeated with the accession of the six Balkan countries (Albania, Bosnia-Herzegovina, Montenegro, Kosovo, North Macedonia, and Serbia). The necessary democratic and institutional progress has not been achieved in these countries, and accession negotiations have therefore been suspended.

The change in awareness is documented in the Rule of Law Report of July 24, 2024, in which four Balkan accession candidates, as well as the Member States, were reviewed by the European Commission regarding to their commitment to the rule of law. The author argues that the European institutions should use the rule of law as a structural criterion of the enlargement process as a lever for strengthening the European Union as a whole. Although there are different constitutional traditions in Europe, democratic values are indispensable for the functioning of the Union. Recognizing the specific characteristics of different legal identities would not prevent states from upholding common values, while at the same time committing the EU to appropriate structural and substantive reform. The reviewer would add that NGOs can contribute to this, for example through the European Network ENALJ – in which the author is also active – dedicates its analysis of European civil society participation in the judiciary to the principle of „unity in diversity” to give new impetus to the necessary democratic element in an important branch of government that is in decline throughout Europe. (hl)

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

**Ruth Abramowski/Sylke Meyerhuber/
Ursula Rust (Hrsg.): Gewaltfrei
arbeiten und leben. Interdisziplinäre
Perspektiven, Theorien, empirische
Erkenntnisse und Handlungsoptionen.**
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 320 S.

Trotz eines gewandelten gesellschaftlichen Bewusstseins erleben Frauen am Arbeitsplatz und im Privatleben besonders häufig Gewalt. Die Autoren diskutieren theoretische Grundlagen, empirische Befunde sowie politische Handlungsoptionen aus soziologischer, politikwissenschaftlicher, psychologischer, pflegewissenschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und praxisorientierter Perspektive.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748945895,
<https://doi.org/10.5771/9783748945895>

**Susanne Dern/Maria Wersig (Hrsg.):
Existenzsicherung für eine vielfältige
Gesellschaft. Diversitätssensible
Leistungsgewährung in Deutschland am
Beispiel der Jobcenter.**
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 239 S.
(Arbeits- und Sozialrecht; Bd. 176)

Das Buch liefert praxisorientierte Empfehlungen zur Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Hintergründe, d. h. diversitätssensiblen Gestaltung bei der Leistungsgewährung im deutschen Sozialleistungssystem. Aufbauend auf einem interdisziplinären Forschungsprojekt werden strukturelle Herausforderungen und Umsetzungsstrategien für eine möglichst diskriminierungsfreie Praxis in Jobcentern aufgezeigt. Die Untersuchung gibt Handlungsempfehlungen, die auf den Perspektiven von Jobcenter-Mitarbeitern basieren, und macht Vorschläge für gesetzliche Anpassungen sowie für organisati-

onskulturelle Veränderungen, um eine inklusive und chancengleiche Sozialverwaltung zu fördern.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748952213,
<https://doi.org/10.5771/9783748952213>

**Europäische Kommission (Hrsg.): Bericht
über die Rechtsstaatlichkeit 2025.**

Der Bericht befasst sich nicht nur mit den 27 Mitgliedstaaten, sondern enthält auch vier Länderkapitel über die Entwicklungen in Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. In vielen Mitgliedstaaten wurde ein positiver Trend festgestellt, da wichtige Reformen in den vier Schlüsselbereichen des Berichts – Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und institutionelle Gewaltenteilung – vorangetrieben wurden. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 8.7.2025: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1742
Länderberichte: https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
(Hrsg.): Jahresbericht 2024.**
Wiesbaden 2025. 112 S.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt den Parlamenten und Regierungen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der inhaltliche Schwerpunkt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 lag auf drei zentralen Themenfeldern: psychiatrische Versorgung im Justizvollzug, Beobachtung von Polizeieinsätzen – insbesondere im Kontext der Fußball-Europameisterschaft – sowie Begleitung von Abschiebungen. In allen Bereichen stellte die Nationale Stelle erneut schwerwiegende Missstände fest.

Link: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2024-DE.pdf

Aus Parlament und Regierung

**Entzug des passiven Wahlrechts aufgrund
strafrechtlicher Verurteilung.**
Hrsg. Deutscher Bundestag,
Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2025.
(Aktueller Begriff; Nr. 19/25)

Laut Koalitionsvertrag beabsichtigt die Regierungskoalition, „im Rahmen der Resilienzstärkung unserer Demokratie“ den „Entzug des passiven Wahlrechts bei mehrfacher Verurteilung wegen Volksverhetzung“ zu regeln. Derzeit ist der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ausgestaltet, sodass ein automatischer

Verlust der Wählbarkeit nach § 45 Abs. 1 StGB bei einer Verurteilung nicht von vornherein in Betracht kommt.

Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1086002/Entzug-des-passiven-Wahlrechts.pdf>

Strafrecht im Koalitionsvertrag: Verbrechen und Vergehen.

Hrsg. Deutscher Bundestag,
Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2025.
(Aktueller Begriff; Nr. 17/25)

Die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen bei Körperverletzungsdelikten und ihre Folgen werden verdeutlicht.

Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1075366/dc9b1917cdaa56598d9ffc9d58173a9c/Strafrecht-im-Koalitionsvertrag-Verbrechen-und-Vergehen.pdf>

Aktuelle Rechtsprechung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX.

Hrsg. Deutscher Bundestag,
Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2025.
(Aktueller Begriff; Nr. 18/25)

Das Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX bestimmt, dass der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Schwerbehinderung gefährden können, sachkundige Stellen einzubeziehen hat. Dazu wird die aktuelle Rechtsprechung (BAG, LAG Köln) dargestellt.

Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1084846/Aktuelle-Rechtsprechungen-zum-Präventionsverfahren-nach-167-Abs-1-SGB-IX.pdf>

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/15).

§ 32 GVG soll dahingehend neu gefasst werden, dass Personen vom Schöffenamts ausgeschlossen sind, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen verurteilt worden sind sowie bei allen Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe.

Stellungnahme PariJus zum Referentenentwurf: <https://www.laikos.eu/gesetzgebung/5329-ausschluss-vom-schoeffenamts-verschaerfen/>

Referentenentwurf, Synopse, Stellungnahmen der Verbände: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Aenderung_Gerichtsverfassungsgesetz_5.html?nn=110490

Permalink zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-gerichtsverfassungsgesetzes-und-zur-vererblichkeit-bei/319054>

Rechtsstaat stärken – Reform des Schöff*innenwesens in Berlin. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache / Abgeordnetenhaus Berlin 19/2549 vom 1.7.2025.

Der Senat wird aufgefordert, rechtzeitig vor der nächsten Schöffenwahl das Wahlverfahren zu reformieren. Das Verfahren soll verbessert werden, um mehr Bürger für das Schöffenamts zu gewinnen (zentrale Werbekampagne, Koordinierung von Wahlterminen, Berücksichtigung von Präferenzen zum Amts- bzw. Landgericht, Gewährleistung der Verfassungstreue).

Link: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-2549.pdf>

Veranstaltungen

► **Seminare zur Qualifikation der Landwirte im richterlichen Ehrenamt**

Im 2. Halbjahr 2025 finden weitere Seminare für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Landwirtschaftsverfahren statt, die durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert werden. Die Teilnahme ist daher kostenfrei; Fahrtkosten werden nicht übernommen.

30.10.2025 Münster/Westf.: Höferecht

06.11.2025 Nienburg/Weser: Landwirtschaftsverfahren & Grundstückverkehrsrecht

12.11.2025 Rendsburg: Landwirtschaftsverfahren & Landpachtrecht

26.11.2025 Oschatz: Das richterliche Ehrenamt in Landwirtschaftsverfahren

04.12.2025 Freising: Grundstückverkehrsrecht

Informationen und Online-Anmeldung: PariJus gGmbH,
<https://www.parijus.eu>



Die Herausgeber

Steffen Johann Iwers ist Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Mannheim, Durham (England) und Köln. Promotion an der Universität Potsdam 1997.

Hasso Lieber studierte Rechtswissenschaften in Bochum. Derzeit ist Lieber als Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH tätig.

Die Verfassung des Landes Brandenburg

Kommentar

Herausgegeben von Steffen Johann Iwers und Hasso Lieber

Trotz des Übergangs legislativer Kompetenzen von den Ländern auf den Bund und die europäische Ebene wird den Landesverfassungen zunehmend erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Sie setzen erhebliche Impulse für den Gesamtstaat, zudem gewinnen die Landesverfassungsgerichte im Mehrebenensystem der Verfassungsgerichtsbarkeit an Bedeutung.

Der Brandenburger Verfassungsgeber hat zu diesem Bedeutungszuwachs beigetragen, da er nicht nur viel beachtete „progressiv“ ausgestaltete Grundrechte und Staatsziele geschaffen, sondern auch neue staatsorganisatorische Schwerpunkte gesetzt hat. So wurden die Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten der Abgeordneten zur Kontrolle der Regierung beispielhaft erweitert, die Immunität als Schutzrecht des Parlaments verdeutlicht und die Beteiligung des Volkes in Gesetzgebung und Rechtsprechung gestärkt. Mit über 94 % Zustimmung beschlossen die Brandenburger 1992 eine echte Volksverfassung.

Die Herausgeber haben Entstehung und Entwicklung der Verfassung von Anbeginn mitgestaltet und kommentiert.

Berliner Wissenschafts-Verlag

2., überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage 2025

1278 Seiten

€ 159,-

978-3-8305-5149-2 Gebunden

978-3-8305-5614-5 E-Book

Bitte bestellen Sie bei:
service@steiner-verlag.de

